

Förderungen der Volkskultur

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: April - Oktober 2014

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0840/23, 8.1.2015

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
lt.	laut
lit.	Litera
MA	Mitarbeiter/In
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalente
Zl.	Zahl
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
2.	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen.....	2
2.1.	Tiroler Kulturförderungsgesetz und Kulturförderungsrichtlinie	2
2.2.	Tiroler Fördertransparenzgesetz.....	9
2.3.	Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz.....	9
2.4.	Politische und Amtszuständigkeit.....	10
2.5.	Arbeitsübereinkommen für Tirol 2013 bis 2018 (Koalitionsvereinbarung).....	10
2.6.	Aufbauorganisation und Ablauforganisation der Abteilung Kultur.....	11
3.	Förderung der Volkskultur im Überblick.....	15
3.1.	Kulturförderungen des Landes Tirol.....	15
3.2.	Förderungen für Volkskultur.....	17
3.3.	Struktur der Förderabwicklung.....	18
3.4.	Die „Leistungen“ der Förderempfänger.....	20
4.	Förderungen für das Schützenwesen.....	21
4.1.	Förderungen an den Bund der Tiroler Schützenkompanien	23
4.2.	Förderungen an einzelne Kompanien	27
5.	Förderungen für das Trachtenwesen	29
6.	Förderungen für das Krippenwesen	35
7.	Förderungen für das Volkstanzwesen.....	41
8.	Sonstige Förderungen der Heimat- und Brauchtumpflege	43
9.	Förderungen für das Blasmusikwesen.....	44
9.1.	Förderungen an den Blasmusikverband Tirol	46
9.1.1.	Der Blasmusikverband Tirol	46
9.1.2.	Beihilfe für die Jahrestätigkeit.....	48
9.1.3.	Förderung der Bezirksverbände	51
9.1.4.	Förderungen an die einzelnen Blasmusikkapellen.....	51
9.1.5.	Förderungsabwicklung	54
9.2.	Förderungen an einzelne Musikkapellen.....	56
9.3.	Förderungen an die Original Tiroler Kaiserjägermusik	57
9.4.	Tiroler Blasmusikpreis	59
10.	Förderungen des Sängerwesens	60
11.	Förderung des Tiroler Volksmusikvereins	65
12.	Förderungsschwerpunkt „Erinnerungskultur“	68

13.	Weiterentwicklung des Förderwesens für die Volkskultur	70
13.1.	Förderungsstrategie und Umfang der Förderung	71
13.2.	Förderungsabwicklung.....	74
13.3.	Qualität der Verwendungsnachweise.....	77

Stellungnahme der Regierung

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Beschäftigte in der Abteilung Kultur je Verwendungsgruppe
Tabelle 2:	Kulturausgaben der Jahre 2011 bis 2013
Tabelle 3:	Prüfvolumen der Jahre 2011 bis 2013
Tabelle 4:	Mitglieder der Traditionsschützen
Tabelle 5:	Förderungen für das Schützenwesen in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 6:	Förderungen an einzelne Schützenvereine im Jahr 2013
Tabelle 7:	Anzahl der Vereine im Trachtenwesen
Tabelle 8:	Förderungen für das Trachtenwesen in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 9:	Förderungen für das Krippenwesen in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 10:	Förderungen an den Landesverband der Tiroler Krippenfreunde in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 11:	Förderungen für den Volkstanz in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 12:	Förderungen für das Blasmusikwesen in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 13:	Förderungen an den Blasmusikverband Tirol in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 14:	Förderungen für Blasmusikkapellen in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 15:	Anzahl der Mitglieder und Aktivitäten der Chöre des Tiroler Sängerbundes
Tabelle 16:	Förderungen an den Tiroler Sängerbund in den Jahren 2011 bis 2013
Tabelle 17:	Förderungen an den Tiroler Volksmusikverein in den Jahren 2011 bis 2013

Diagrammverzeichnis:

Diagramm 1:	Aufbauorganisation der Abteilung Kultur
Diagramm 2:	Struktur der Traditionsschützen
Diagramm 3:	Struktur des Blasmusikwesens
Diagramm 4:	Finanzierungsstruktur der Blasmusikkapellen

Bericht über Förderungen der Volkskultur

1. Allgemeines

Initiativprüfung	Im Jahr 2005 hat der LRH eine Prüfung der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführt und sich u.a. mit der Abwicklung der gewährten Förderungen auseinandergesetzt. Zwischenzeitlich wurde das Gesetz über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010) erlassen, welches das Tiroler Kulturförderungsgesetz aus dem Jahr 1979 ablöste. Zudem hat die Tiroler Landesregierung eine eigene Kulturförderungsrichtlinie beschlossen, die mit 1.2.2011 in Kraft getreten ist. Der LRH hat sich nunmehr in der gegenständlichen Prüfung mit dem Teilbereich von Förderungen für Volkskultur befasst.
Begriff „Volkskultur“	Das Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 definiert weder den Begriff „Kultur“ noch den als eigenen Förderbereich angeführten Begriff „Volkskultur“. Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz begründen dies damit, dass „Kultur und ihre Ausdrucksformen, insbesondere die Kunst, von ihrer Eigengesetzlichkeit leben und daher unbestimmte Begriffe darstellen, die einer exakten juristischen Definition nicht zugänglich sind“. Ein aktuelles Verständnis des Begriffs „Volkskultur“ erschließt sich aus dem speziell zum Thema „Volkskulturen“ herausgegebenen Kulturbericht 2012 aus Tirol und Südtirol, der das breite und vielschichtige Spektrum volkskulturellen Lebens dokumentiert.
Prüfungsumfang	Der LRH hat - im Wesentlichen aus systematischen Gründen - als Prüfthema die Förderungen für das Schützen-, Trachten-, Krippen-, Tanz-, Blasmusik-, Volkslied- und Sängerwesen festgelegt. Die Bereiche darstellende Kunst, Museums- und Ausstellungswesen und Baukultur wurden nicht miteinbezogen.
Prüfungszuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich in § 1 Abs. 1 lit. h TirLRHG, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.

Prüfungsauftrag und Prüfungs- durchführung	Der LRHD hat mit Prüfungsauftrag vom 10.4.2014 eine „Allgemeine Prüfung“ der Förderungen für Volkskultur angeordnet. Eine Prüferin und ein Prüfer haben in der Zeit von Mitte April bis Mitte September 2014 (mit Unterbrechungen) die Prüfung durchgeführt und dabei vor allem Einsicht in die in der Abteilung Kultur geführten Akten genommen. Dazu gehörten auch die von den einzelnen Förderungsempfängern als Verwendungsnachweise übermittelten Jahresabschlüsse sowie Jahresberichte einschließlich statistischer Daten. Die Förderungsempfänger selbst wurden nicht geprüft. Der LRH hat lediglich in Ergänzung zu den in der Tiroler Landesverwaltung vorhandenen Unterlagen punktuell von einigen Förderungsempfängern zusätzliche Informationen eingeholt.
Prüfungszeitraum	Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2011 bis 2013 mit dem Schwerpunkt auf dem Jahr 2013.

2. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den rechtlichen Grundlagen für Kulturförderungen durch das Land Tirol sowie mit allgemeinen Aspekten der Förderabwicklung im prüfungsrelevanten Bereich.

2.1. Tiroler Kulturförderungsgesetz und Kulturförderungsrichtlinie

B-VG	Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines Kulturförderungsgesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG. Demnach dürfen die Länder als Träger von Privatrechten ihre eigene Privatwirtschaftsverwaltung, der auch der Bereich der Kulturförderung zuzurechnen ist, durch so genannte Selbstbindungsgesetze regeln.
TLO	Für den Tiroler Landesgesetzgeber sind dabei die in der Tiroler Landesordnung 1989 festgelegten obersten Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns von Bedeutung. So hat gemäß Art. 7 TLO das Land Tirol für die geordnete, den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen der Landesbewohner entsprechende Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen. Weiters hat das Land Tirol nach Art. 10 TLO Wissenschaft, Kunst und Heimatpflege sowie das Erwerben von Bildung zu fördern, die Freiheit des kulturellen Lebens zu achten und dessen Vielfalt zu fördern.

Tiroler
Kulturförderungsgesetz 2010

Die staatliche Kulturförderung in Österreich wurde erst ab den 1970er Jahren einer gesetzlichen Regelung zugeführt, Tirol erließ im Jahr 1979 erstmals ein Kulturförderungsgesetz.

Mit der Zielsetzung einer „zeitgemäßen Neuordnung“ der Kulturförderung trat am 1.9.2010 das Gesetz über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010), LGBl. Nr. 31/2010, in Kraft und löste damit das Tiroler Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 35/1979, ab. Das Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 beinhaltet neben Allgemeinen Bestimmungen Regelungen zur Kulturförderung, zu Kulturbeiräten und zum Kulturbericht.

Ziele der
Kulturförderung

Gemäß § 1 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 bekennt sich das Land Tirol zur Freiheit und Vielfalt der Kultur. Es fördert im Landesinteresse gelegene kulturelle Vorhaben und Tätigkeiten, insbesondere wenn diese im Land ausgeübt werden oder einen sonstigen Bezug zum Land aufweisen. Ziele der Kulturförderung sind:

- a) die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Durchführung kultureller Vorhaben und die Ausübung kultureller Tätigkeiten,
- b) die Förderung zeitgenössischer Kunst sowie der Aufgeschlossenheit gegenüber neuen kulturellen und künstlerischen Entwicklungen,
- c) die Bewahrung und die Erschließung des kulturellen Erbes,
- d) die Förderung des Kulturverständnisses der Bevölkerung und des allgemeinen Zugangs zu kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen,
- e) die Ermöglichung der Teilhabe des Einzelnen am kulturellen Geschehen und
- f) die Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen durch kulturelle Betätigung.

Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten Förderungen nach diesem Gesetz.

Gegenstand
und Bereiche,
Förderungsempfänger

Gemäß § 3 leg. cit. können Förderungen für einzelne oder mehrere bestimmte kulturelle Vorhaben, die allgemeine kulturelle Tätigkeit von Förderungsempfängern und die Schaffung und Aufrechterhaltung der für diese Tätigkeit notwendigen Strukturen gewährt werden.

Die Förderbereiche sind im Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 umfassend ausgeführt und beinhalten u.a.:

- Musik,
- Volkskultur,
- Erwachsenenbildung und Büchereiwesen,
- elektronische Medien, Fotografie und Film,
- interkulturelle und transkulturelle Aktivitäten und
- Kulturinitiativen.

Eine Förderung darf nur natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die in einem der im § 3 genannten Bereiche kulturell tätig sind.

Förderungs-
maßnahmen

Die Förderung kann gemäß § 5 leg. cit. u.a. erfolgen durch die:

- Gewährung von Zuschüssen,
- Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien,
- Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Aufträgen,
- Herausgabe von kulturellen Medien,
- Durchführung kultureller Vorhaben und die Ausübung kultureller Tätigkeiten und
- Einrichtung von oder die Beteiligung an im kulturellen Bereich tätigen Rechtsträgern.

Verfahren für die
Gewährung von
Zuschüssen

Das Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 enthält auch Regelungen betreffend das Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen (Förderansuchen, Förderhöhe, Förderbedingungen, Voraussetzungen des Förderungswerbers).

Kulturförderungs-
richtlinie

Gemäß § 9 leg. cit. hat die Tiroler Landesregierung unter Bedacht-
nahme auf die gesetzlichen Ziele und Grundsätze Richtlinien über die
Gewährung von Förderungen zu erlassen. In Entsprechung dieses
gesetzlichen Auftrages hat die Tiroler Landesregierung die mit
1.2.2011 in Kraft getretene Kulturförderungsrichtlinie beschlossen.

Auf der Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 sowie der Kulturförderungsrichtlinie gelten - zusammengefasst - die folgenden wesentlichen Regelungen:

Grundsätze

Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten gewährt werden, die geeignet sind, zur Verwirklichung der im Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 normierten Ziele beizutragen.

Ein subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird weder durch das Gesetz noch durch die Richtlinie begründet.

Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren. Bei der Gewährung von Förderungen ist auf Förderungen durch Dritte Bedacht zu nehmen und insbesondere eine Abstimmung mit anderen Gebietskörperschaften bereits im Vorfeld anzustreben.

**Förderungs-
voraussetzungen**

Gemäß Förderrichtlinie dürfen Förderungen unter anderem nur gewährt werden, wenn:

- ein schriftlicher Antrag vorliegt,
- die zu fördernden Tätigkeit und Vorhaben ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können,
- die Durchführung von Vorhaben oder Tätigkeiten bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert erscheint und dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird,
- damit Eigenleistungen des Förderungswerbers, Leistungen sonstiger Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter ergänzt werden und
- an den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers zur Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit keine Zweifel bestehen.

Unter Eigenleistungen fallen sowohl Eigenmittel als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben oder die Tätigkeit im Gesamtinteresse des Landes gelegen ist.

Förderungsantrag	Für jedes Vorhaben oder jede Tätigkeit ist ein eigener Förderungsantrag mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. Mit der Unterschrift am Antrag akzeptiert der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Dem Antragsformular sind etliche Unterlagen anzuschließen, insbesondere eine Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer Kostenkalkulation, Angaben zum Durchführungszeitraum, eine Aufstellung der Förderungen, um die bei anderen Rechtsträgern angesucht wird bzw. wurde, sowie bei juristischen Personen die Vereinsstatuten, Vereinsregister- oder Firmenbuchauszüge und Angaben über die verantwortlichen Organe. Der Förderungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung darüber vor Beginn des Vorhabens erfolgen kann. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Unter besonderen Umständen kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden, jedoch nur für jene Kosten, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
Förderungszusage	Die Gewährung der Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage des Landes Tirol. Die Förderzusage hat grundsätzlich die Bezeichnung des Förderungswerbers und den Förderungszweck, die maximale Fördersumme, den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu enthalten.
Auszahlung der Förderung	Die Auszahlung der Förderung darf erst dann erfolgen, wenn sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird. Erstrecken sich Vorhaben oder Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum, kann die Förderung in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages hat dabei erst nach Abrechnung des Gesamtvorhabens zu erfolgen.
Mittelverwendung	Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig und nur für den gewährten Zweck zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes zulässig.

Nachweis der
widmungsgemäßen
Verwendung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Amt der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens bis zu dem im Zusageschreiben vorgegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, hat der Förderungswerber unaufgefordert eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Wurde im Zusageschreiben keine spezifische Vereinbarung getroffen, ist die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage einer projektbezogenen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen sowie einer Belegaufstellung nachzuweisen. Die Originalbelege zur Belegaufstellung sind auf Verlangen vorzulegen. Bei Förderungen bis zu einem Betrag von € 2.000 kann von der Vorlage der Verwendungsnachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind.

Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.

Sonder-
bestimmungen für
die Förderung der
Jahrestätigkeit von
Einrichtungen

Einige Sonderbestimmungen gelten für die in § 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 erwähnten Förderungen zur „Schaffung und Aufrechterhaltung von Strukturen“, die für die Ausübung einer kulturellen Tätigkeit notwendig sind. So darf grundsätzlich eine Förderung der Jahrestätigkeit nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgaben nachhaltig wahrnehmen können.

Der Förderantrag hat eine Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, zu enthalten.

Anzuschließen sind eine Aufstellung des Konto- und Bargeldbestandes sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

Für die Förderung der Jahrestätigkeit ist - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Zusageschreiben - die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend

den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Vereinsgesetz 2002 idgF, Unternehmensgesetzbuch idgF) nachzuweisen.

**Rückerstattung
der Förderung**

Förderungsnehmer haben ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuerstatten, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde. Werden für ein Projekt erst nach Einreichung oder Zusage der Förderung seitens des Landes Tirol bei anderen Förderungsstellen um Mittel angesucht oder Förderungen zugesagt, sind dem Land Tirol unaufgefordert ein neuer Finanzplan und die betreffende Förderungszusage zu übermitteln.

Weiters sind ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen, wenn der Förderungsnehmer seinen Auskunfts- und Nachweispflichten nicht nachkommt, Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, vor allem solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden. Wurde die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt, kann von der Rückzahlung der Förderungsmittel Abstand genommen werden, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig war.

Überschüsse

Sollte sich aus der Projektabrechnung ein Überschuss ergeben, so sind die Fördermittel gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

Förderungsmittel dürfen grundsätzlich nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgesehene Rücklagen bei Förderungen der Jahrestätigkeit einer Kultureinrichtung handelt.

Kulturbericht

Gemäß § 13 des Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 hat die Tiroler Landesregierung jährlich einen Kulturbericht herauszugeben. Die von der Abteilung Kultur erstellten Berichte geben einen Überblick über die Tätigkeiten der Kultureinrichtungen und das kulturelle Leben in Tirol sowie über die finanziellen Mittel, die vom Land Tirol hierfür bereitgestellt wurden. Durch die verpflichtende Herausgabe des Kulturberichts soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Fördermaßnahmen gewährleistet werden.

2.2. Tiroler Fördertransparenzgesetz

Eine grundsätzlich die gesamten Landesförderungen betreffende Neuerung wurde durch das Gesetz vom 7.11.2012 über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012) geschaffen. Entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Tiroler Landesregierung bis zum 15. November eines jeden Jahres dem Landtag in elektronischer Form eine Aufstellung der im Vorjahr ausbezahlten Landesförderungen zu übermitteln.

Die Übermittlung einer derartigen Aufstellung an den Landtag und ihre Veröffentlichung auf der Internetseite des Landes Tirol hat erstmals im Jahr 2014 für den Berichtszeitraum 2013 zu erfolgen.

2.3. Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz

Die Finanzierung von Kulturfördermaßnahmen durch das Land Tirol erfolgt zu einem bedeutenden Teil durch Einnahmen auf der Grundlage des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes. Von eher geringer Bedeutung sind die Einnahmen aufgrund des Kunstförderungsbeitragsgesetzes.

Gemäß dem Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 86/2005 idF LGBl. Nr. 130/2013) wird zur Gewährung von Förderungen und Zuweisungen eine Kulturförderungsabgabe als ausschließliche Landesabgabe erhoben. Abgabenschuldner sind all jene, die zur Entrichtung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz verpflichtet sind.

Die Kulturförderungsabgabe wird von der GIS Gebühren Info Service GmbH eingehoben und beträgt 20 % der monatlich zu entrichtenden Rundfunkgebühren sowie des Programmentgelts. Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat die Abgaben vierteljährlich abzurechnen und nach Abzug einer Einhebungsvergütung in Höhe von 3,25 % dem Land Tirol zu überweisen. Von den verbleibenden Abgabenbeträgen werden 1,5 % zur Deckung des Aufwands der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Landesverwaltungsgerichts verwendet und 10 % dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds überwiesen. Der übrige Teil ist für Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz zu verwenden.

2.4. Politische und Amtszuständigkeit

Politische Zuständigkeit	Nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ¹ ist seit 2.7.2008 Landesrätin Dr. ⁱⁿ Beate Palfrader u.a. für kulturelle Angelegenheiten sowie Förderung von Kunst und Wissenschaft zuständig, die Zuständigkeit für das Schützenwesen liegt bei Landeshauptmann Günther Platter.
Hinweis	Daneben sind diese Regierungsmitglieder mit (Ehren-)Funktionen in Verbänden und Vereinen der Volkskultur betraut. In diesen Funktionen waren sie in etlichen Förderfällen erster Ansprechpartner für die betreffenden Verbände/Vereine und damit in diese Förderverfahren involviert. Der LRH hat daher im Rahmen der Darstellung der einzelnen Förderbereiche diese Funktionen im Bericht angeführt.
Amtszuständigkeit	Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ² ist die Abteilung Kultur mit der Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft sowie der Förderung des Tiroler Schützenwesens betraut. Die Abteilung wird seit 1.3.2007 von Dr. Thomas Juen geleitet.
Beirat für Volkskultur	Gemäß § 10 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 ist beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Kulturbeirat für Volkskultur eingerichtet. Er besteht aus acht Mitgliedern, zweimal jährlich finden Sitzungen statt. Aus den Sitzungsprotokollen ergibt sich, dass dabei idR die VertreterInnen einzelner Vereine und/oder Verbände der Volkskultur über Entwicklungen aus ihrem Bereich berichten und aktuelle Themen besprochen werden. In konkrete Fragen der Fördervergabe ist der Beirat aber nicht eingebunden.

2.5. Arbeitsübereinkommen für Tirol 2013 bis 2018 (Koalitionsvereinbarung)

Für die Förderungen im Kulturbereich sind in Hinblick auf die Weiterentwicklung der bestehenden Regulative, insbesondere der Kulturförderrichtlinie, auch die Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarung von Bedeutung.

Darin bekannten sich die Regierungsparteien zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt und eines offenen kulturellen Klimas durch die Ermöglichung eines breit gefächerten Angebots, in dem

¹ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl Nr. 14/1999 idF LGBl Nr. 54/2013.

² Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013.

Traditionelles und Zeitgenössisches gleichermaßen Platz haben sollen. Bezüglich der Förderungsabwicklung im Kulturbereich vereinbarten die Koalitionspartner

- die Schaffung eines ziel- und wirkungsorientierten Förderwesens sowie die Ausarbeitung inhaltlicher Ziele und Kriterien in den Förderrichtlinien und
- die Möglichkeit von mehrjährigen Förderzusagen für Kulturvereine im Rahmen von Zweijahresbudgets.

2.6. Aufbauorganisation und Ablauforganisation der Abteilung Kultur

Bericht LRH 2005

Im Bericht des LRH aus dem Jahr 2005 über die Abteilung Kultur wurden einige Mängel der internen Organisation sowie der Förderungsabwicklung festgestellt. Der LRH hat daher im Rahmen der gegenständlichen Prüfung die derzeitige Aufbau- und Ablauforganisation für die Abwicklung der Förderungen der Volkskultur analysiert.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2014 sah für die Abteilung Kultur 18 Planstellen vor, die sich auf die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen wie folgt verteilen:

	Beamte	Vertragsbedienstete	Soll-Summe	Ist-Summe
A/a	4	1	5	5,0
B/b	5	1	6	6,4
C/c	2	4	6	5,6
D	0	1	1	1,0
Summe	11	7	18	18,0

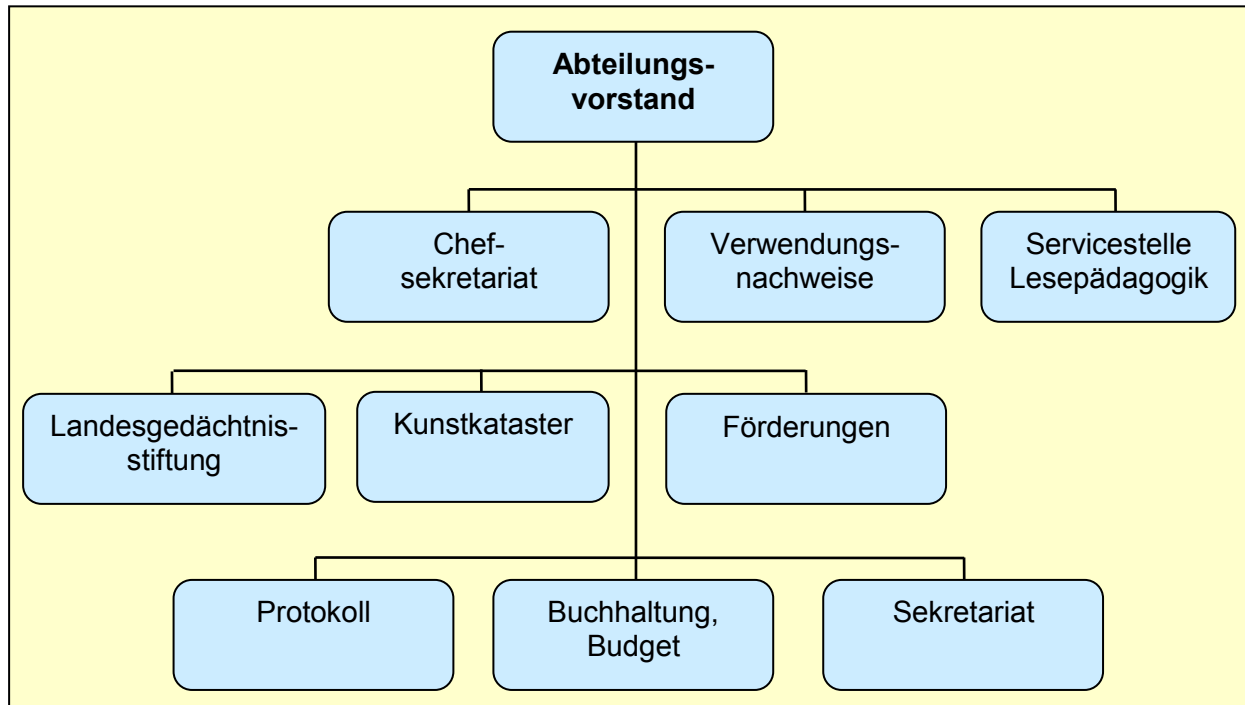
Tab. 1: Beschäftigte je Verwendungs- Entlohnungsgruppe

Anzahl
MitarbeiterInnen

In der Abteilung Kultur waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH neben dem Abteilungsvorstand 21 MitarbeiterInnen tätig. Unter Berücksichtigung der teilbeschäftigten Bediensteten betrug die Personalkapazität 18 Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ). Damit wurde der Stellenplan für die Abteilung eingehalten.

Seit der letzten Prüfung durch den LRH im Jahr 2005 konnte der Mitarbeiterstand der Abteilung von 28 MitarbeiterInnen (23,1 VBÄ) somit um rd. Fünf Vollbeschäftigte reduziert werden.

Aufbauorganisation Die folgende Darstellung zeigt die Aufbauorganisation der Abteilung Kultur:



Diagr. 1: Aufbauorganisation der Abteilung Kultur

In der Abteilung Kultur lag - entsprechend der Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 123/2013 - eine schriftliche Aufgabenverteilung einschließlich der Vertretungsregelungen sowie der Regelung der Fertigungsbefugnisse der SachbearbeiterInnen vor, die vom Abteilungsvorstand erstellt und zuletzt im März 2014 aktualisiert wurde.

Aufgabengebiete Demnach waren die MitarbeiterInnen den Aufgabengebieten **Förderungen** (7 MA), **Landesgedächtnisstiftung** (2 MA), **Kunstkataster** (3 MA) und **Servicestelle Lesepädagogik** (2 MA) zugeteilt. 2 MitarbeiterInnen waren für die Überprüfung der Verwendungsnachweise in sämtlichen Förderbereichen zuständig, 2 weitere MitarbeiterInnen waren im Sekretariat tätig. Die Aufgaben des Chefsekretariats, Protokolls und der Buchhaltung der Abteilung Kultur wurden von jeweils einer Mitarbeiterin erledigt.

Personal für Förderungen der Volkskultur Die Zuständigkeit zur Abwicklung der Förderungsvergabe für die Heimat- und Brauchtumspflege sowie für die Blasmusik und das Sängergewesen war auf zwei Mitarbeiterinnen aus dem Aufgabengebiet „Förderungen“ aufgeteilt. Die Prüfung der Verwendungsnachweise und das Mahnwesen wurden durch die beiden MitarbeiterInnen des

Aufgabenbereiches „Verwendungsnachweise“ erledigt. Die MitarbeiterInnen waren auch mit anderen Förderbereichen befasst, sodass eine Zuordnung der Personalkapazität zu einzelnen Bereichen nur anhand der so genannten „Schätzblätter“ erfolgen konnte, die vom Abteilungsvorstand im Rahmen der in der Landesverwaltung installierten Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen sind. Demnach entfielen im Juni 2014 0,51 VBÄ auf den Aufgabenbereich Heimat- und Brauchtumpflege sowie 0,93 VBÄ auf den Aufgabenbereich Musik, wobei eine nähere Aufschlüsselung auf die Teilbereiche Förderung der Blasmusik und des Sängertwesens nicht möglich war.

Bearbeitung
der Förderfälle

In der Abteilung Kultur kommt seit August 2011 das elektronische Aktenverwaltungssystem (ELAK) zur Anwendung.

Nach Bearbeitung der Förderanträge durch die zuständigen SachbearbeiterInnen (v.a. Überprüfung des Ansuchens auf Vollständigkeit, Einfordern weiterer Unterlagen sowie Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens) erfolgte die Entscheidung über den Förderantrag, wobei sowohl die Ablehnung als auch die Zusage einer Förderung vom Abteilungsvorstand zu genehmigen war.

Wurde eine Förderung genehmigt, erfolgte zusätzlich zum Genehmigungsschreiben seitens der Abteilung Kultur bei Förderzusagen ab einem Betrag von € 1.500 eine Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied.

Im Falle einer Förderzusage reservierte die Buchhaltung der Abteilung Kultur Budgetmittel in der zugesagten Höhe. Auch der Zahlungsauftrag für die Auszahlung von Förderungen wurde von der Buchhaltung erstellt und die sachliche und rechnerische Richtigkeit in der Folge von der/dem für die Förderabwicklung zuständigen/m SachbearbeiterIn bestätigt. Die Zahlung musste zudem vom anweisungsberechtigten Abteilungsvorstand genehmigt werden und erfolgte dann durch die Abteilung Landesbuchhaltung.

Verwendungs-
nachweise

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Prüfung der Verwendungsnachweise einschließlich der Einforderung ausständiger Verwendungsnachweise durch die MitarbeiterInnen des Bereiches „Verwendungsnachweise“. Dabei wurde für jeden Förderfall anhand der im Zugeschreiben geforderten Nachweisunterlagen die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel geprüft. Dies erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, der Jahresabschlüsse und/oder von Originalbelegen, die im Zuge der Prüfung entwertet wurden.

Ablaufdiagramme	Die Arbeitsabläufe in der Abteilung Kultur sind in schriftlichen Ablaufdiagrammen festgehalten. Sie enthalten die dargestellten Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Arbeitsschritte.
Textbausteine	Für den Schriftverkehr mit den FörderwerberInnen stehen etliche Textbausteine zur Verfügung, sodass standardisierte und zeitnahe Erledigungen erreicht werden konnten.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass durch die in der Abteilung Kultur implementierte Aufbau- und Ablauforganisation die Grundlage für einen strukturierten und einheitlichen Ablauf der Förderprozesse gegeben war. Insbesondere war im Sinne eines internen Kontrollsystems das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionentrennung hinsichtlich Genehmigung, Auszahlung und Kontrolle der Förderungen gewahrt. Die vom LRH vorgenommene Einschau in einzelne Förderakten hat gezeigt, dass die diesbezüglichen Vorschriften auch eingehalten wurden.
EDV-Einsatz	Die IT-Anwendung „LWF“ (Landesweite Förderungen) ist eine Förderanwendung, die seit dem Jahr 1995 sukzessive in verschiedenen Bereichen (u.a. Wirtschafts-, Sport und Kulturförderungen) eingeführt wurde. Die Abteilung Kultur verwendet „LWF“ seit dem Jahr 1997, wobei auf Grund der ELAK-Einführung „LWF“ nicht mehr zur elektronischen Aktenführung genützt wird, da der Schriftverkehr seither direkt aus dem ELAK abgewickelt wird. Aus dem „LWF“ werden aber nach wie vor die im Kulturbericht veröffentlichten Daten (FördernehmerInnen und Förderhöhe) erstellt.
Datenschutz	Die Förderanträge enthalten eine Zustimmungserklärung der FörderungsnehmerInnen, dass die Förderung betreffende Daten im „LWF“ verarbeitet sowie Name, Förderzweck und Förderhöhe im Kulturbericht veröffentlicht werden dürfen.
Prüfung durch das Sachgebiet Innenrevision	Das Sachgebiet Innenrevision nahm im Frühjahr 2014 eine Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) bei zahlungsrelevanten IT-Anwendungen vor. Davon war auch „LWF“ in der Abteilung Kultur umfasst. Entsprechend dem Prüfbericht des Sachgebietes Innenrevision führte die Prüfung zu keinen Beanstandungen. Zudem wurde „LWF“ von den Benutzern (SachbearbeiterInnen der Abteilung Kultur) als stabil, benutzerfreundlich und wenig fehleranfällig beschrieben.
Webseite der Abteilung Kultur	Auf der Webseite der Abteilung Kultur werden Förderrichtlinien, Informationsblätter und Formulare gegliedert nach den einzelnen Förderbereichen zur Verfügung gestellt. Die Förderanträge können von

der Homepage heruntergeladen und elektronisch von FörderwerberInnen ausgefüllt werden.

Elektronische
Förderansuchen

Darüber hinaus kann ein Förderantrag mittels Online-Formular (zu finden auf der Homepage des Landes Tirol unter „Bürgerservice“) eingebracht werden³.

Anregung

Der LRH regt an, auch auf der Webseite der Abteilung Kultur auf die Möglichkeit der Einbringung von Förderanträgen mittels Online-Formular hinzuweisen und die Online-Formulare auf der Webseite der Abteilung Kultur zu verlinken.

3. Förderung der Volkskultur im Überblick

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über den quantitativen Umfang des Prüfungsthemas sowie über allgemeine strukturelle Voraussetzungen der Förderungsabwicklung.

3.1. Kulturförderungen des Landes Tirol

österreichweiter
Vergleich

Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich einen österreichweiten Vergleich der Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften. Dabei folgt die Kulturausgabenstatistik dem so genannten LIKUS-Ansatz (Länderinitiative Kulturstatistik), der Mitte der 90iger Jahre im Hinblick auf die Erfordernisse der Kulturberichterstattung in einem föderalistischen System entwickelt wurde und die Ausgaben nach kulturpolitisch relevanten Feldern gliedert.

Im Jahr 2012 beliefen sich die öffentlichen Kulturausgaben der Gebietskörperschaften auf insgesamt 2,41 Mrd. € (d.s. 0,79 % des BIP), davon betrugen die Ausgaben

- des Bundes 805 Mio. €,
- der Länder einschließlich Wien 914 Mio. € und
- der Gemeinden 691 Mio. €.

Die Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften pro Kopf der Bevölkerung lagen bei € 286, davon entfielen € 108 auf die Bundesländer. Die Ausgaben des Landes Tirol (in Höhe von insgesamt 101 Mio. €) lagen mit € 140 pro Kopf der Bevölkerung über diesem Durchschnitt.

³ <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/>

Kulturausgaben des Landes Tirol

Der jährlich herausgegebene Kulturbericht enthält im Abschnitt „Kultur in Zahlen“ eine Zusammenstellung der vom Land Tirol geleisteten Ausgaben für „Kultur und Wissenschaft“. Die Gliederung dieser Darstellung entspricht dem erwähnten LIKUS-Ansatz.

Für die Abwicklung dieser Ausgaben sind neben der Abteilung Kultur weitere Abteilungen im Amt der Tiroler Landesregierung zuständig - z.B. die Abteilung Finanzen für Betriebszuschüsse an Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Tiroler Landestheater und Symphonieorchester Innsbruck GmbH, Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH, u.a.) sowie die Abteilung Bildung für das Musikschulwesen.

Basierend auf den Kulturberichten zeigt die folgende Tabelle für die Jahre 2011 bis 2013 die Entwicklung der Gesamtausgaben für Kultur und Wissenschaft einschließlich der von der Abteilung Kultur ausbezahlten Fördermittel.

	2011	2012	2013
Gesamtausgaben Kultur/Wissenschaft	96.560.898	101.047.232	96.356.308
davon Förderungen durch die Abteilung Kultur	13.379.222	12.908.013	12.540.778
Museen, Archive, Wissenschaft	2.049.059	1.681.924	1.480.658
Baukulturelles Erbe, Kultus	2.745.121	1.440.958	2.039.029
Heimat- und Brauchtumspflege	218.604	196.500	216.235
Literatur und Schrifttum	456.620	417.914	465.623
Bibliothekswesen	141.905	138.653	175.537
Musik	2.994.628	3.224.317	2.915.366
Darstellende Kunst	991.113	1.115.993	1.108.648
Bildende Kunst und Architektur	1.366.377	1.999.792	1.300.009
Film, Video und Medienkunst	260.374	301.980	327.850
Kulturinitiativen, Zentren	1.242.254	1.203.300	1.275.517
Aus- und Weiterbildung	274.610	454.424	251.905
Erwachsenenbildung	520.806	601.974	764.275
Internationaler Kulturaustausch	44.896	86.345	95.200
Großveranstaltungen	7.470	0	0
Sonstige kulturelle Aktivitäten	65.385	43.940	124.926

Tab. 2: Kulturausgaben der Jahre 2011 bis 2013 (Beträge in €)

3.2. Förderungen für Volkskultur

Entsprechend der LIKUS-Gliederung umfassen die Ausgaben für Heimat- und Brauchtumspflege das Schützen-, Trachten-, Krippen- und Volkstanzwesen. Der LRH hat in die gegenständliche Prüfung auch die in der Rubrik „Musik“ beinhalteten Ausgaben für das Blasmusik- und Sängerwesen miteinbezogen.

Daraus ergab sich folgendes Prüfvolumen:

Förderbereiche	2011	2012	2013
Schützenwesen	94.514	86.500	96.500
Trachten	67.650	66.050	74.535
Krippen	21.200	10.500	21.700
Tanz	9.000	8.000	8.000
sonstige	26.240	25.450	15.500
Zwischensumme: Heimat-und Brauchtumspflege	218.604	196.500	216.235
Blasmusikwesen	988.427	913.554	885.480
Sängerwesen	345.950	352.000	377.400
Tiroler Volksmusikverein	15.000	29.000	26.000
Zwischensumme: Musik	1.349.377	1.294.554	1.288.880
Summe Prüfvolumen	1.567.981	1.491.054	1.505.115

Tab. 3: Prüfvolumen der Jahre 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Abwicklung im
Landeshaushalt

Die Förderungen für Heimat- und Brauchtumspflege wurden über die Finanzpositionen „Zuwendung volkskulturelle Landesverbände und Vereine“ (1-369005-7671307) und „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ (1-381205-7670000) abgewickelt. Für die übrigen Förderungen standen die Finanzpositionen „Zuwendung für Tiroler Musikkapellen“ (1-322005-7672014) sowie „Zuwendung für Tiroler Sängerwesen“ (1-322005-7672015) zur Verfügung.

Hinweis

Der LRH weist daraufhin, dass in Einzelfällen diese Systematik nicht eingehalten wurde und daher die Beträge entsprechend der Gliederung im Kulturbericht und damit dem LIKUS-System nicht in jedem Fall mit den Summen der einzelnen Finanzpositionen im Rechnungsabschluss übereinstimmten. Der LRH hat im vorliegenden Bericht jeweils die Darstellung der jährlichen Kulturberichte übernommen.

Für die Entwicklung der Förderausgaben waren die Vorgaben des von der Tiroler Landesregierung im Jahr 2010 beschlossenen so genannten „Budgetpfads“ (Budgetkonsolidierungskurs) maßgeblich. Demnach war bei der Erstellung des Landeshaushaltes 2011 eine Kürzung der Ermessensausgaben um 10 % vorgesehen, als Zielvorgabe für die Voranschläge 2012 und 2013 wurden die Ansätze für 2011 festgelegt.

Die für die Abwicklung der Förderungen der Volkskultur genannten Voranschlagspositionen wurden daher im Voranschlag 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 10 % gekürzt und im Voranschlag 2012 in Summe auf diesem Niveau „eingefroren.“

Für den Budgetvollzug im Kulturbereich stehen neben den budgetierten Mitteln auch die Einnahmen aus der Tiroler Kulturförderungsabgabe zur Verfügung. Bis 2013 wurden diese Mittel von der Abteilung Kultur mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung verteilt. Zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel konnten auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden (Rücklagenbildung). Auf Grund dieser Vorgangsweise waren die Höhe der budgetierten Ausgaben und ihre Entwicklung wenig aussagekräftig.

Beginnend mit dem Voranschlag für das Jahr 2013 erfolgte eine Änderung der haushaltsrechtlichen Abwicklung der Tiroler Kulturförderungsabgabe. Die Einnahmen wurden bereits im Voranschlag einzelnen Voranschlagspositionen zugeordnet, was zu einer Verbesserung der Transparenz und Aussagekraft führte.

3.3. Struktur der Förderabwicklung

Die Förderung der Volkskultur steht in engem Zusammenhang mit der Struktur und Organisation der Vereine und Verbände, die in diesem Bereich tätig sind.

Organisations-
und Finanzierungs-
struktur

Vielfach sind in den Gemeinden einzelne Vereine (z.B. Blasmusikkapellen) tätig, die in Bezirks- und/oder Landesverbänden zusammengeschlossen sind, vielfach existieren auch Bundesverbände.

Ein „Grundpfeiler“ der Vereine liegt im Prinzip der Ehrenamtlichkeit ihrer Mitglieder - d.h. diese erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich kein Entgelt oder Honorar.

Die einzelnen Vereine finanzieren sich - in unterschiedlichem Ausmaß - über Einnahmen aus Auftritten und eigenen Veranstaltungen sowie über Spenden, Sponsoren und öffentliche Subventionen.

Bei der Abwicklung der Landesförderungen kommt den Landesverbänden idR eine zentrale Rolle zu. Der LRH hat bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2005 festgestellt, dass die Verbände an der Förderungsabwicklung in unterschiedlicher Intensität mitwirken und eine verstärkte Kooperation mit den Fachverbänden empfohlen.

Förderstruktur

Dieser Empfehlung des LRH wurde zwischenzeitlich weitgehend entsprochen, da vielfach die Fördermittel für die einzelnen Mitgliedsvereine grundsätzlich über die Verbände ausbezahlt werden (mit Ausnahme der Förderungen für die Schützenkompanien). Als Entscheidungsgrundlage für die Bemessung der Höhe der den einzelnen Vereinen gewährten Förderbeträge haben die Verbände in Abstimmung mit der Abteilung Kultur jeweils eine „Richtlinie“ festgelegt, welche die Vorgaben der Kulturförderungsrichtlinie ergänzt und präzisiert.

Auf Grund dieser Vorgangsweise umfassen die einem Landesverband zur Verfügung gestellten Landesmittel jeweils

- die Subvention für die Jahrestätigkeit des Verbandes sowie
- die Subventionen für die einzelnen Mitgliedsvereine, die für den Verband „Durchlaufpositionen“ darstellen.

Förderungs- kontrolle

Aus dieser Förderstruktur folgt auch die unterschiedliche „Zuständigkeit“ hinsichtlich der Förderungskontrolle. So erfolgt der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel für die Jahrestätigkeit des Verbandes durch Vorlage seines Jahresabschlusses an die Abteilung Kultur. Die Förderungskontrolle bezüglich der Mittel für die einzelnen Mitgliedsvereine ist hingegen Aufgabe des jeweiligen Verbandes.

Vereinsgesetz 2002

In Zusammenhang mit der Beurteilung der Qualität des Rechnungswesens der Vereine und Verbände sowie der darauf aufbauenden Jahresabschlüsse verweist der LRH auf das Vereinsgesetz 2002. Bei den Vereinen und Verbänden handelt es sich jeweils um so genannte „kleine“ Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von 1,0 Mio. € nicht überschreiten. Derartige kleine Vereine haben eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt einer Vermögensübersicht zu erstellen.

Zudem haben kleine Vereine mindestens zwei RechnungsprüferInnen zu bestellen, die im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben. Der Prüfbericht hat dies zu bestätigen sowie Gebarungsmängel und Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, v.a. auf „Insich“-Geschäfte, ist im Prüfbericht besonders einzugehen.

Prüfhandlungen
des LRH

In Hinblick auf die angeführten Bestimmungen des Vereinsgesetzes hat der LRH auch die Qualität der als Verwendungsnachweise vorgelegten Rechenwerke der einzelnen Förderempfänger geprüft. Der LRH hat allfällige Mängel dann kritisiert, wenn dadurch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nur eingeschränkt möglich war. Um Wiederholungen zu vermeiden, hat der LRH die Anforderungen an die Qualität der Jahresabschlüsse, die als Verwendungsnachweise akzeptiert werden sollten, aber nur im Rahmen einer zusammengefassten Empfehlung formuliert.

3.4. Die „Leistungen“ der Förderempfänger

Wie bereits erwähnt, soll das Förderwesen im Kulturbereich entsprechend den Koalitionsvereinbarungen im Sinne einer Ziel- und Wirkungsorientierung weiterentwickelt werden.

Der LRH hat daher im vorliegenden Bericht auch inhaltliche Grundlagen für die Tätigkeit der betroffenen Förderungsempfänger sowie ihre Leistungen, soweit Dokumentationen darüber zur Verfügung standen, dargestellt. So haben die Vereine und Verbände in ihren Vereinsstatuten Zielbestimmungen sowie Mittel zur Zielerreichung festgelegt, die allerdings eher allgemein gehalten sind. Einige Vereine stellen auch ihre Aktivitäten (z.B. öffentliche Auftritte) - in unterschiedlichem Ausmaß und Detaillierungsgrad - in Jahresberichten dar.

Diese Daten können die Grundlage für die Entwicklung einer wirkungsorientierten Steuerung der Förderungen bilden.

Vor dem Hintergrund des auch für die Vergabe von Förderungen maßgeblichen Prinzips des „Gender Mainstreaming“ (spezielle Bestimmungen dazu gelten derzeit nur für Individualförderungen an natürliche Personen) hat der LRH zudem statistische Daten und/oder Richtlinien der einzelnen Verbände zur Mitgliedschaft von Männern und Frauen, soweit sie veröffentlicht sind, in seinen Bericht mitaufgenommen.

Im Folgenden werden die Förderungen an die einzelnen Bereiche der Volkskultur - entsprechend der Gliederung in der obigen Tabelle - dargestellt.

4. Förderungen für das Schützenwesen

Das „Schützenwesen“ als Überbegriff umfasst

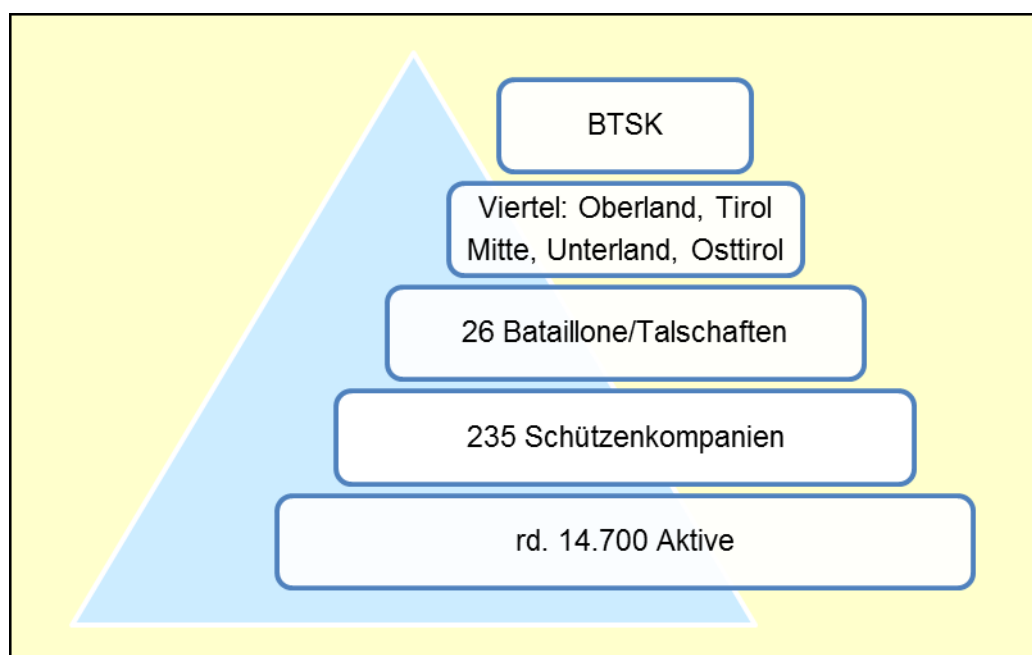
- die Traditionsschützen, die in Schützenkompanien organisiert sind, sowie
- die Sportschützen, organisiert in Schützengilden.

Grundsätzlich ist die Abteilung Kultur für die Landesförderungen an die Traditionsschützen und die Abteilung Sport für die Förderungen an die Sportschützen zuständig. Abweichend davon fällt auch die Förderung von Trachten und erhaltungswürdigen Fahnen bei den Sportschützen in die Kompetenz der Abteilung Kultur, während die Förderung von Schießständen generell der Abteilung Sport obliegt.

Der gegenständliche Bericht des LRH befasst sich mit den über die Abteilung Kultur abgewickelten Förderungen.

Organisations-
struktur

Das folgende Organigramm zeigt die Organisationsstruktur der Traditionsschützen:



Diagr. 2: Struktur der Traditionsschützen

Der im Jahr 1950 gegründete Bund der Tiroler Schützenkompanien (BTSK) ist ein Verein, nach dessen aktuellen Satzungen vom Oktober 2010 als Mitglieder nur „in einer Tiroler Gemeinde des Bundeslandes Tirol gebildete Schützenkompanien“ aufgenommen werden können, die sich „vorbehaltlos zu den Grundsätzen des Bundes bekennen, eine Tiroler Schützentracht tragen und alle Bestimmungen dieser Satzungen getreulich zu erfüllen versprechen.“

Die einzelnen Kompanien sind ebenfalls als eigenständige Vereine organisiert. Mehrere Kompanien können sich - gemäß den Satzungen des BTSK - zu Schützenbataillonen und Schützenregimentern zusammenschließen. Im Bezirk Landeck werden die Bataillone als Tal-schaften bezeichnet. Neben den 26 Bataillonen gibt es zwei Regi-menter - das Oberinntaler Schützenregiment und das Schützenregi-ment Zillertal. Der Großteil der Bataillone sowie die Regimenter und Viertel sind keine Vereine, sondern bloße Organisationseinheiten.

Mitglieder

Entsprechend den sogenannten Standesmeldungen der einzelnen Kompanien waren im BTSK im Jahr 2013 insgesamt 14.712 aktive Mitglieder registriert.

Aktive Mitglieder	Anzahl
Schützen	11.763
Jungschützen	1.215
Marketenderinnen	999
Jungmarketenderinnen	331
sonstige (Reservisten, MitarbeiterInnen in Vereinen)	404
Summe	14.712

Tab. 4: Mitglieder der Traditionsschützen

Zum Thema „Frauen bei den Tiroler Schützen“ hat der Bundesausschuss des BTSK in einer Leitlinie vom November 2011 u.a. ausgeführt, dass Frauen als ordentliche Mitglieder einer Kompanie jede nichtmilitärische Funktion in einer Kompanie (Obfrau, Kassierin, Schriftführerin, Jungschützenbetreuerin, usw.) oder sonstige Aufgaben (Internet, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Jungschützenwesen, usw.) übernehmen können. Die Übernahme von militärischen Funktionen und das Bekleiden eines militärischen Ranges ist jedenfalls ausgeschlossen. Waffentragende weibliche Mitglieder, die den Exerziererfordernissen unterliegen („Schützlin“) gibt es definitiv nicht.

Vereinszweck Sowohl in den Statuten des BTKS als auch in den „Musterstatuten“ für einzelne Schützenkompanien sind die Grundsätze des Tiroler Schützenwesens - “die Treue zu Gott und dem Erbe der Väter, der Schutz von Heimat und Vaterland, die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes, die Freiheit und Würde des Menschen, die Pflege des Tiroler Schützenbrauches” - festgehalten. Diese Grundsätze zu wahren ist oberste Verpflichtung der Tiroler Schützen. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden: Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten, Bildungstage, Versammlungen, Veranstaltungen sowie Pflege des Schießwesens.

Veröffentlichte Daten und Statistiken über die konkreten Tätigkeiten der einzelnen Vereine sowie des BTKS gibt es jedoch nicht.

Landesförderungen Die Förderungen der Traditionsschützen durch das Land Tirol wurden sowohl an den BTKS als auch an einzelne Kompanien und Schützengilden geleistet.

Förderempfänger	2011	2012	2013
BTKS			
Förderung der Jahrestätigkeit	10.000	10.000	30.000
Beitrag zur Bundesversammlung	4.000	4.000	4.000
Förderung für Erweiterung Internetauftritt	0	25.000	7.000
Summe BTKS	14.000	39.000	41.000
Einzelne Kompanien	80.514	47.500	55.500
Gesamtsumme	94.514	86.500	96.500

Tab. 5: Förderungen für das Schützenwesen in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

4.1. Förderungen an den Bund der Tiroler Schützenkompanien

Finanzierungsstruktur des BTKS Der Bund der Tiroler Schützenkompanien (BTKS) verfügte über ein jährliches Budget von rd. € 200.000⁴. Er finanzierte sich im Wesentlichen aus Verkäufen des Schützenkalenders und der Schützenzeitung, sowie diverser Medaillen, Abzeichen, Auszeichnungen und Ehrenzeichen, die über Antrag der Kompanien an deren Mitglieder verliehen werden. Der BTKS trug zunächst die Kosten für diese Anschaffungen und verrechnete sie dann den Kompanien. Weitere Einnahmen erzielte der BTKS durch den Verkauf von Waffen an die Kompanien sowie durch die Mitgliedsbeiträge der Kompanien.

⁴ Quelle: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des BTKS

Landesförderungen	Wie aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich, umfassten die jährlichen Landesförderungen regelmäßig die Förderung der Jahrestätigkeit und den Beitrag zur Bundesversammlung sowie in den Jahren 2012 und 2013 auch eine Projektförderung für den Ausbau des Internetauftritts.
Förderung der Jahrestätigkeit	Der BTSK übermittelte der Abteilung Kultur den Antrag auf Förderung der Jahrestätigkeit jeweils unter Bezugnahme auf die bereits vorab erfolgte Zusage von Landeshauptmann Günther Platter, die Förderung wurde darin als „Beitrag für Administration und Bürotätigkeit“ bezeichnet. Die Abteilung Kultur erteilte daraufhin die Förderzusage in der beantragten Höhe. Das Budget des BTSK wurde nur zu einem geringen Anteil durch Landessubventionen finanziert, er lag im Jahr 2013 bei ca. 17 %. Weder der Förderantrag noch die Förderzusage enthielt die Festlegung, welche konkreten Aufwendungen für Administration und Bürotätigkeit durch die Landesförderung (mit-)finanziert werden sollten. Dies ergab sich auch nicht schlüssig aus den Unterlagen in den Förderakten der Abteilung Kultur. So waren die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen (Eigenmittel, Personalaufwand, Honorare) im Förderantrag und in den als Verwendungsnachweis übermittelten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des BTSK unterschiedlich gegliedert. Daher war ein Abgleich der budgetierten mit den tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben nicht möglich.
Erhöhung 2013	Im Jahr 2013 erfolgte - auf der Grundlage einer Zusage des Landeshauptmannes - eine Erhöhung der Förderung der Jahrestätigkeit von € 10.000 auf € 30.000. Eine Begründung für diese Entscheidung war im Förderakt nicht dokumentiert. Die Abteilung Kultur hat, nachdem sie von der Erhöhung der Förderung in Kenntnis gesetzt wurde, vom BTSK ein an die erhöhte Subvention angepasstes schriftliches Ansuchen angefordert. Aus dem weiteren Akteninhalt war folgendes zu entnehmen: Im Förderantrag wurden als zusätzliche Ausgaben für das Jahr 2013 die erstmalig anfallenden Aufwendungen für Miete und Reinigung der Büroräumlichkeiten in Höhe von € 2.500 sowie Mehrkosten in Zusammenhang mit dem Ausbau des Intranets in Höhe von € 12.000 geltend gemacht. Entsprechend der vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des BTSK beliefen sich die Mietaufwendungen allerdings lediglich auf rd. € 600. Der Ausbau des Intranets wurde zudem durch eine gesonderte Projektförderung unterstützt.

Aus den Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des BTSK war weiters ersichtlich, dass der Personalaufwand für die Bürotätigkeit des Vereins von rd. € 14.000 im Jahr 2011 auf rd. € 18.800 im Jahr 2012 und rd. € 19.600 im Jahr 2013 gestiegen ist.

Insgesamt waren die angeführten Kostensteigerungen aber deutlich geringer als die Erhöhung der jährlichen Subvention um € 20.000.

Kritik - Festlegung
Förderhöhe nicht
nachvollziehbar

Der LRH stellt daher kritisch fest, dass die Ermittlung des Förderungsbedarfs und damit die Festlegung der Förderhöhe nicht schlüssig nachvollziehbar waren. Dies galt insbesondere für die im Jahr 2013 erfolgte Erhöhung der Förderung.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die Ermittlung des Förderungsbedarfes und damit die Festlegung der Förderhöhe nicht schlüssig nachvollziehbar wären, wird angemerkt, dass die geringe Förderquote diesen Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen vermag.

Replik

Zu der in der Stellungnahme mehrfach angesprochenen Thematik der Relation des „Verwaltungsaufwandes“ zur Förderhöhe und/oder Förderquote weist der LRH darauf hin, dass er in diesem Fall die - trotz nicht dokumentierter Begründung - erfolgte Erhöhung der Förderung der Jahrestätigkeit von € 10.000 auf € 30.000 kritisiert hat. Ein zusätzlicher Betrag von jährlich € 20.000 ist nach Ansicht des LRH jedenfalls zu begründen.

Darüber hinaus vertritt der LRH aus grundsätzlichen Überlegungen den Standpunkt, dass einem Förderungsempfänger zugemutet werden kann, eine sachliche Begründung (insbesondere anfallende Kosten und/oder Kostensteigerungen) für eine Förderung schriftlich darzulegen. Eine Prüfung dieser Angaben vor Erteilung der Förderzusage ist ein unverzichtbarer Bestandteil jeder Fördervergabe und rechtfertigt auch den damit verbundenen Prüfaufwand.

Bundes-
versammlung

Die Bundesversammlung des BTSK fand einmal jährlich im Kongresshaus in Innsbruck mit ca. 700 bis 800 TeilnehmerInnen statt. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde dafür auf Grund einer entsprechenden Zusage von Landeshauptmann Günther Platter eine Subvention von jeweils € 4.000 geleistet. Laut Angaben im Förderansuchen beliefen sich die Ausgaben auf rd. € 18.000, die förderfähigen Kosten (ohne Bewirtungsspesen) auf rd. € 6.300. Damit lag die Förderquote bei 63 %.

Als Verwendungsnachweis wurde die Rechnung eines Cateringbetriebes über einen Betrag von ca. € 10.500 akzeptiert.

Anregung

In Hinblick auf die Erhöhung der Förderung für die Jahrestätigkeit regt der LRH an, in Zukunft von einer zusätzlichen Förderung der Bundesversammlung Abstand zu nehmen.

Förderung für Intranet-Portal

In den Jahren 2012 bis 2013 erweiterte der BTSK seinen Internetauftritt um ein Intranet-Portal für die Mitgliederverwaltung, für interne Unterlagen und ein Shop-System (Bestellplattform für alle Kompanien).

Entsprechend dem ersten Förderantrag des BTSK vom November 2011 betrugen die Gesamtkosten des Projektes € 50.000. Der Förderbedarf war mit € 25.000 angegeben, die Höhe der beantragten und in der Folge von Abteilung Kultur im Dezember 2011 zugesagten Förderung belief sich auf € 15.000. Dies entsprach einer Förderquote von ca. 30 %, die „Eigenleistung“ des BTSK hätte € 5.000 betragen.

Im Jänner 2012 erhöhte die Abteilung Kultur aufgrund einer Zusage von Landeshauptmann Günther Platter die Förderung auf € 25.000.

Das Projekt wurde schließlich gemeinsam mit dem Dachverband der Sportschützen (Tiroler Landesschützenbund - TLSB) umgesetzt, um Kostenvorteile für beide Verbände zu lukrieren. Im Mai 2012 übermittelte der BTSK der Abteilung Kultur die Auftragsbestätigung des Projekts durch die ausführende Wiener Werbeagentur über ein Gesamtauftragsvolumen von rd. € 67.000. Die Kostenaufteilung zwischen dem BTSK und dem TLSB wurde in Relation zur Anzahl der in den Verbänden vertretenen Kompanien und Gilden festgelegt, woraus sich für den BTSK ein Anteil von € 44.500 ergab, der Rest entfiel auf den TLSB⁵. Dadurch reduzierten sich die Ausgaben für den BTSK von € 50.000 auf € 44.500.

Dennoch erhöhte die Abteilung Kultur auf Grund einer weiteren Zusage von Landeshauptmann Günther Platter im Juni 2012 den maximalen Förderbetrag für den BTSK auf € 32.000. Damit betrug die Förderquote ca. 72 %, die „Eigenleistung“ des BTSK verringerte sich auf € 12.500.

Die erste Rate der Förderung in Höhe von € 25.000 wurde nach Übermittlung der Auftragsbestätigung überwiesen, die Restrate in Höhe von € 7.000 im Juni 2013 nach Vorlage einer Aufstellung der

⁵ Die Abteilung Sport sagte im Juni 2012 dem TLSB einen Kostenbeitrag in Höhe von € 15.000 für das gemeinsame Projekt mit dem BTSK zu.

Einnahmen und Ausgaben für das Projekt (in Höhe von € 44.000 vom 1.1.2012 bis 31.5.2013). Die vorgelegten Originalrechnungen und Zahlungsnachweise wurden entwertet an den BTSK retourniert.

Kritik - fehlende Begründung für Erhöhung der Förderzusagen

Der LRH stellt kritisch fest, dass sich aus dem Förderakt keine Begründung für die Erhöhungen der Förderzusagen ergab, zumal die Projektkosten aufgrund der Kooperation mit dem TLSB gesunken waren. Weiters fehlte eine vollständige, detaillierte Endabrechnung des Projektes. Die endgültigen Gesamtkosten für das Projekt sowie die tatsächliche Förderquote waren daher nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Regierung

Die Begründung für die Erhöhung der Förderzusage ist in der Projektdokumentation ausführlich dargestellt. Durch diese Erhöhung sollten die Tiroler Schützenkompanien in gleicher Weise unterstützt werden wie der Blasmusikverband, der ebenfalls ein neues Mitglieder-verwaltungsprogramm angekauft hat. Dies ist angesichts der Vergleichbarkeit der Größe der beiden Verbände gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Kritik an der fehlenden Gesamtabrechnung darf festgehalten werden, dass die angegebenen Kosten in Bezug auf den Bund der Tiroler Schützenkompanien den Angaben in der Kalkulation entsprechen und Rechnungen in Höhe des Förderungsbetrages vorgelegt wurden.

Aus Sicht des Landes besteht großes Interesse, dass die beiden geförderten Verbände mit ihren rund 30.000 Mitgliedern über ein modernes und leistungsfähiges Verwaltungssystem verfügen.

4.2. Förderungen an einzelne Kompanien

Kompanien - Finanzierung

Über die Finanzierungsstruktur der einzelnen Kompanien lagen keine veröffentlichten Daten vor. Nach Aussagen seitens des BTKS finanzierten sich die Kompanien im Wesentlichen durch eigene Veranstaltungen, und in geringerem Ausmaß durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse der Gemeinden. Nähere Details dazu waren beim BTKS nicht verfügbar.

Die von einer Kompanie gekaufte Ausrüstung der Schützen (Trachten, Gewehre) sowie die Fahnen verbleiben im Eigentum der Kompanie.

Die Landesförderungen an die einzelnen Kompanien wurden nicht über den übergeordneten Verband - den BTKS - sondern direkt vom Land Tirol ausbezahlt.

Richtlinien für Landesförderungen	Als Grundlage für die Landesförderungen an die einzelnen Kompanien wurden von Vertretern des Landes (Abteilung Kultur) sowie der Bundesleitung des BTSK im Frühjahr 2011 „Richtlinien“ mit einer Auflistung der förderungswürdigen Vorhaben sowie weiterer Fördervoraussetzungen festgelegt. Demnach konnten Förderansuchen für die Anschaffung von Trachtenteilen und -zubehör einschließlich der Wartung von Gewehren sowie der Anschaffung von Säbeln ein Jahr rückwirkend ab dem Einreichdatum und somit auch im Nachhinein unter Beifügung von Originalbelegen mit Zahlungsbestätigungen eingereicht werden. Förderansuchen für die Ausrüstung der Kompanie mit Gewehren und Fahnen konnten hingegen bereits ab schriftlicher Auftragsbestätigung unter Vorlage einer entsprechenden Kopie gestellt werden. Als nicht förderungswürdig nennt die Richtlinie die Einrichtung von Schützenlokalen, Schießlokalen, Trommeln und Zubehör, Munition, Orden, Medaillen sowie Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen kommerzieller Art.
Vergabekommission	Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel erfolgte im Rahmen von jährlich drei „Vergabesitzungen“, an der ein/eine Vertreter/in der Abteilung Kultur sowie der Bundesleitung des BTSK teilnahmen. Neben der Überprüfung der Fördervoraussetzungen wurde insbesondere über die Höhe der Förderungen entschieden. Dabei wurden auch die von der antragstellenden Kompanie übermittelten Angaben zu ihrem „Finanzstand“ sowie die Höhe der im nächsten Jahr geplanten Ausgaben und die in den letzten drei Jahren erhaltenen Landesförderungen mitberücksichtigt. Allerdings fehlten präzise schriftlich festgelegte Regelungen dazu. Im Jahr 2013 wurden für 35 Förderfälle Förderungen von insgesamt € 33.000 ausbezahlt. Die durchschnittliche Höhe der an eine antragstellende Kompanie geleisteten Förderung lag somit bei € 943, wobei die einzelnen Förderbeträge zwischen € 100 und € 3.000 betrugen. Im Durchschnitt wurden rd. 18 % der anerkannten Ausgaben gefördert, der Fördersatz lag zwischen mindestens 15 % und maximal 31 %.
Bewertung	In Hinblick auf diese geringe Förderquote erscheint dem LRH die vorliegende Richtlinie ausreichend.

Förderungen ohne Vergabekommission Nicht alle Förderungen an einzelne Schützenkompanien wurden von der erwähnten Vergabekommission entschieden. Insbesondere „Vorfinanzierungen“ für die Anschaffung oder Restaurierung von Schützenfahnen erfolgten mehrfach nur durch eine Förderentscheidung der Abteilung Kultur. Im Jahr 2013 waren dies Förderungen an fünf Kompanien in Höhe von insgesamt € 5.500.

Förderungen auf Grund politischer Zusagen Sieben weitere Schützenkompanien erhielten Förderungen auf Grund politischer Zusagen in Höhe von insgesamt € 17.000. Diese Förderfälle betrafen überwiegend Anschaffungen, die in der Richtlinie grundsätzlich als förderbar festgelegt sind. Allerdings wurden auch ein Schießstand und ein Schützenheim gefördert, obwohl Schützen- und Schießlokale lt. Richtlinie von den Förderungen ausgenommen sind.

Die folgende Zusammenfassung der Förderungen an einzelne Kompanien im Jahr 2013 zeigt, dass die höchsten Einzelförderungen im Rahmen dieser politischen Zusagen vergeben wurden.

Förderfälle	Anzahl Förderfälle	Gesamte Fördersumme	durchschn. Förderhöhe	Bandbreiten der Förderhöhen
Entscheidung durch Vergabekommission	35	33.000	943	100 - 3.000
Entscheidung ohne Vergabekommission	5	5.500	1.100	500 - 2.500
Förderungen auf Grund politischer Zusagen	7	17.000	2.429	1.500 - 7.000
Summe	47	55.500	1.181	

Tab. 6: Förderungen an einzelne Vereine im Jahr 2013 (Beträge in €)

5. Förderungen für das Trachtenwesen

Verein Tiroler Landestrachtenverband Die Förderungen für das Trachtenwesen wurden fast ausschließlich über den Tiroler Landestrachtenverband abgewickelt. Präsident des Landestrachtenverbandes ist Landeshauptmann Günther Platter.

Dem 1946 gegründeten Verein Tiroler Landestrachtenverband und den vier Bezirkstrachtenverbänden gehören ca. 100 Vereine mit ca. 10.000 Mitgliedern an. In 46 Vereinen sind auch Kinder- und Jugendgruppen tätig.

Bezirkstrachtenverbände	Vereine	Mitglieder
Bezirkstrachtenverband Innsbruck	33	4.000
Unterinntaler Trachtenverband	31	4.000
Trachtenverband Oberland mit Außerfern	22	1.000
Bezirkstrachtenverband Osttirol	10	1.000
Summe	96	10.000

Tab. 7: Anzahl der Vereine im Trachtenwesen (Quelle: Internet)

Die Aufgabe des Tiroler Landestrachtenverbandes liegt in der „Wahrung und Förderung des heimischen Trachtenwesens und des Brauchtums im Jahreskreis“. Die Tätigkeiten des Landesverbandes, der Bezirksverbände sowie der einzelnen Vereine umfassen ein breites Spektrum volkskultureller Aktivitäten wie die Pflege von Volkslied, Volkstanz und Volksmusik, von Dichtung und Mundart sowie Heimat-, Ortsbild- und Kleindenkmalpflege (z.B. Restaurierung von sakralen Kleindenkmälern, Marterln, Gipfel- und Wegkreuzen). Die Vereine führen Brauchtums- und Volkstanzveranstaltungen durch (z.B. Maibaumaufstellen, Grasausläuten, Erntedank, Maitanz, Kathreintanz), treten bei kirchlichen und weltlichen (Fest-)Veranstaltungen (z.B. Heimatabenden) auf und nehmen an Umzügen teil.

Zudem werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt, wobei ein Schwerpunkt in der Ausbildung von Jugendlichen liegt. So wurde vom Landesverband im Jahr 1987 das „volkskulturelle Leistungsabzeichen“ (in drei Schwierigkeitsgraden) geschaffen. Bei dieser Prüfung wird neben den vorgeführten Tänzen auch das Wissen der Jugendlichen über Tracht, Brauchtum und Volkstanz überprüft.

Im Besonderen weist der Verband auch auf die Arbeit mit gehörlosen Menschen sowie mit der Lebenshilfe hin.

Entwicklung der
Förderungen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Förderungen für das Trachtenwesen im Zeitraum 2011 bis 2013.

Förderungsempfänger	2011	2012	2013
Tiroler Landestrachtenverband			
Förderung der Jahrestätigkeit („Arbeitsgeld“)	40.350	44.150	45.250
Förderung der Trachten und Fahnen („Durchläufer“)	18.050	15.650	14.550
Förderung der Verbandszeitschrift "Der Trachtler"	4.250	4.250	4.250
Zwischensumme	62.650	64.050	64.050
Sonderprojekte	5.000	500	5.185
Summe Tiroler Landestrachtenverband	67.650	64.550	69.235
einzelne Vereine		1.500	5.300
Summe Förderungen Trachtenwesen	67.650	66.050	74.535

Tab. 8: Förderungen für das Trachtenwesen in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

In den Jahren 2011 bis 2013 ist die an den Landestrachtenverband geleistete Förderung (ohne Berücksichtigung der Sonderprojekte) mit jeweils € 64.050 konstant geblieben. Der in der Tabelle im Jahr 2011 angeführte niedrigere Betrag von € 62.650 resultierte aus der Verrechnung der Förderung für die Jahrestätigkeit mit einer vom Verband zurückzuzahlenden Förderung in Höhe von € 1.400.

Die jährlichen Förderungen an den Landestrachtenverband in Höhe von € 64.050 umfassten

- das so genannte Arbeitsgeld (Förderung der Jahrestätigkeit),
- die Förderungen für die einzelnen Vereine sowie
- die Förderung für die Verbandszeitschrift „Der Trachtler“.

Arbeitsgeld

Die Förderanträge des Verbandes für das Arbeitsgeld basierten auf einer Budgetvorschau mit den geplanten Ausgaben für das Büro (Personal- und Sachaufwand) und die an die Bezirksverbände weitergegebenen Förderungen sowie für diverse Veranstaltungen und Schulungen, die nicht zur Gänze durch Einnahmen finanziert wurden. Die Abteilung Kultur hat die Förderungen jeweils in der beantragten Höhe zugesagt und in zwei Raten ausbezahlt. Durch diese Landesförderung wurden ca. 35 % des Budgets des Verbandes - ohne Berücksichtigung der durchlaufenden Förderungen - finanziert.

Die vom Landestrachtenverband vorgelegten Verwendungsnachweise bestanden aus kopierten Buchhaltungs-Kontoblättern des Bankkontos, zweier Sparbücher und der Kassa. Die Einnahmen und Ausgaben wurden nur als Gesamtsumme bekannt gegeben. Damit war zwar die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit (Salden und

Vermögensstände) möglich, es fehlte jedoch mangels entsprechender Aufgliederung der einzelnen Positionen die Möglichkeit eines Abgleichs der budgetierten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

Durchlaufende Förderungen

Die Mitgliedsvereine des Tiroler Landestrachtenverbandes finanzierten sich durch Auftritte bei Veranstaltungen (Bälle, Volkstanzabende, Heimatabende u.a.), Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Landesförderungen, die über den Verband abgewickelt wurden.

Die Förderbedingungen dafür sind in einer „Richtlinie“ festgelegt. Demnach konnten die Vereine nur jedes dritte Jahr ein Förderansuchen stellen. Ausgaben, die mehr als drei Jahre vor dem Einreichdatum des Ansuchens getätigt wurden, wurden nicht mehr als förderungswürdig anerkannt.

Gefördert wurden grundsätzlich

- die Anschaffung und Erneuerung von Trachten,
- die Restaurierung erhaltenswürdiger Fahnen sowie
- der Ankauf von Musikinstrumenten und deren Reparatur.

Da ein Großteil der Förderungen die Anschaffung und Erneuerung von Trachten betraf, galt für diesen Förderbereich ein spezieller „Verteilungsschlüssel.“ Demgemäß wurde jedem ansuchenden Verein zunächst derselbe Prozentsatz seiner Ausgaben als Förderbetrag zugeteilt und in einem zweiten Schritt durch Zu- oder Abschläge die Aktivität des Vereines im Verbandsgeschehen (Teilnahme an Verbandsversammlungen und Verbandsfesten) sowie der Kassenstand des Vereins berücksichtigt.

Der Landestrachtenverband stellte jährlich ein Förderansuchen mit einer Auflistung der für die einzelnen Vereine vorgesehenen Förderungen für Trachten und Fahnen, die Förderungen wurden auch in der zugesagten Höhe bewilligt. Als Verwendungsnachweis übermittelte der Verband eine mit den Ansuchen übereinstimmende Aufstellung der den einzelnen Vereinen gewährten Förderbeträge sowie als Zahlungsnachweis Bankkontoauszüge über die getätigten Überweisungen.

In einer Durchschnittsbetrachtung wurde in den Jahren 2011 bis 2013 jährlich für die Förderung der Anschaffung/Erneuerung von Trachten ein Betrag von insgesamt rd. € 15.500 an 13 Vereine ausbezahlt,

wobei die Förderquote bei ca. 24 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten lag. Demgegenüber stand ein jährlicher Förderbetrag von rd. € 330 für die Restaurierung von Fahnen.

Verbandszeitschrift	Die Verbandszeitschrift „Der Trachtler“ wurde jährlich mit einem Betrag von € 4.250 gefördert. Entsprechend der Kalkulation (Druck- und Versandkosten) und Einnahmen durch Inserate und Abonnements wurden damit ca. 50 % des kalkulierten Abgangs abgedeckt.
Sonderprojekte	Die Förderung der Sonderprojekte in den Jahren 2011 bis 2013 betraf • das Projekt „Tirol trägt Tracht“ - gefördert mit € 5.500 sowie • die Erinnerungsbänder anlässlich des Landestrachtenfestes in Pfunds - gefördert mit € 5.185.
Tirol trägt Tracht	Mit der Initiative „Tirol trägt Tracht“ wurde das Ziel verfolgt, die Tiroler Bevölkerung vermehrt zum Tragen der traditionellen einheimischen Trachten zu bewegen. Alle TirolerInnen sollten durch verschiedene Veranstaltungen dazu animiert werden, jährlich am 3. Sonntag im September ihre Tracht zu tragen oder sich zumindest „trachtig“ zu kleiden. Landeshauptmann Günther Platter hat dem Landestrachtenverband im Jahr 2011 zugesagt, diese Initiative mit einem Betrag von € 5.500 zu fördern. Aus dem in der Folge von der Abteilung Kultur eingeforderten Förderantrag ergab sich, dass durch diese Subvention rd. 38 % der kalkulierten Ausgaben in Höhe von € 14.500 finanziert werden sollten. Dieser Betrag war nicht durch die erwarteten Einnahmen aus Verkaufserlösen, Sponsoren und Eigenmitteln gedeckt. Die Abteilung Kultur sagte die Förderung in der beantragten Höhe zu und überwies sie in zwei Raten (2011: € 5.000 und 2012: € 500).
Kritik - fehlende Projektabrechnung	Der Verwendungsnachweis wurde durch die Vorlage von Rechnungen erbracht. Der LRH stellt kritisch fest, dass eine Projektabrechnung fehlte und damit auch eine Information über die tatsächliche Höhe der gesamten Einnahmen und Ausgaben. Es war daher nicht sichergestellt, dass die Projektförderung zu keinem „Überschuss“ geführt hat.

Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass eine Projekt-abrechnung und damit auch eine Information über die tatsächliche Höhe der gesamten Einnahmen und Ausgaben fehle, wird angemerkt, dass bei Projektförderungen im Einzelfall die Vorlage von Original-rechnungen zur Verringerung des Prüfaufwandes als ausreichend erachtet wird.</i>
Erinnerungs-bänder 2013	Anlässlich des Landestrachtenfestes in Pfunds im August 2013 wurden 110 speziell angefertigte Erinnerungsbänder an die teilnehmenden Vereine ausgegeben. Auf Grund einer Zusage von Landeshauptmann Günther Platter an den Landestrachtenverband hat die Abteilung Kultur den Rechnungsbetrag für diese Erinnerungsbänder in Höhe von € 5.185 an den Landestrachtenverband überwiesen, der diesen Betrag zunächst finanziert hatte.
Kritik - fehlende Eigenleistung	Der LRH kritisiert, dass im gegenständlichen Förderfall entgegen den Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie bezüglich der notwendigen Eigenleistung die Kosten zu 100 % „gefördert“ wurden.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach im gegenständlichen Förderfall entgegen den Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie bezüglich der notwendigen Eigenleistung die Kosten zu 100 % "gefördert" wurden, ist dahingehend zu relativieren, dass die Förderung in Zusammenhang mit den gesamten Kosten des Landestrachtenfestes und den dabei entstandenen Eigenleistungen des Trachtenverbandes gesehen werden muss.</i>
Förderungen für Instrumente	Zusätzlich zu den in der obigen Tabelle dargestellten Förderungen wurden auch Reparaturen oder Anschaffung von Musikinstrumenten gefördert. Diese Förderungen waren im Kulturbericht im Bereich „Musik“ ausgewiesen. Sie wurden ebenfalls über den Landestrachtenverband abgewickelt, der jährlich einen Antrag mit einer Auflistung der antragstellenden Vereine und der Fördersummen in Höhe von 33 % der anerkannten Kosten stellte. Die jeweils in der beantragten Höhe zugesagten Förderungen beliefen sich auf € 180 im Jahr 2011, € 1.043 im Jahr 2012 und € 1.185 im Jahr 2013 und wurden über die Finanzposition „Zuwendung Musik“ (1-320005-7671055) abgewickelt.
Förderungen einzelner Vereine	Die direkt an einzelne Trachtenvereine geleisteten Förderungen wurden zum Teil auf Grund politischer Zusagen gewährt und betrafen idR Trachten und Fahnen. Im Jahr 2013 wurde zudem an die Gemeinde Pfunds eine Förderung für eine Festschrift im Rahmen des Landestrachtenfestes in Höhe von € 3.000 ausbezahlt.

6. Förderungen für das Krippenwesen

Intention der
Krippenvereine

Die Intention und Tätigkeit der Krippenvereine lässt sich den Statuten des Landesverbandes der Tiroler Krippenfreunde, dem 84 Ortsvereine mit ca. 6.500 Mitgliedern angehören, entnehmen.

Bezweckt wird „die Neuanschaffung, Erhaltung, Pflege und Förderung von Weihnachts-, Fastenkrippen und Hl. Gräbern unter dem Gesichtspunkt ihrer religiösen, künstlerischen und heimatkundlichen Bedeutung sowie die Verbreitung des Krippengedankens und die Einführung der Krippendarstellung in Familie, Öffentlichkeit und im sakralen Bereich.“

Aufgaben des
Landesverbandes

Dem Landesverband obliegt u.a. die Unterstützung der regionalen Ortsvereine zur Durchführung von Lehrkursen für die Krippenpflege (Restaurierung, Krippenbau, Jugend- und Schulkrippenbau, Mal-, Modellier- und Schnitzkurse) sowie die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen sowie Bildungsreisen. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen die Herausgabe von Publikationen (Mitteilungsblätter, Zeitschriften) zur Informierung der Mitglieder, die Durchführung von Krippenbaukursen für die Aus- und Fortbildung der Krippenbaumeister in den Ortsvereinen, die Durchführung von Hintergrundmalkursen und sonstiger Mal- und Schnitzkurse etc.

Förderungen für
das Krippenwesen

Die folgende Tabelle zeigt die von der Abteilung Kultur ausbezahlten Fördermittel für das Krippenwesen in den Jahren 2011 bis 2013:

Förderungsempfänger	2011	2012	2013
Landesverband der Tiroler Krippenfreunde	9.200	6.000	14.200
Verband der Krippenfreunde Österreichs	3.000	0	7.000
einzelne Krippenvereine	9.000	4.500	500
Summe	21.200	10.500	21.700

Tab. 9: Förderungen für das Krippenwesen in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Förderungen an
einzelne Krippen-
vereine

Wie aus der Darstellung ersichtlich, wurden zusätzlich zu den an den Landesverband geleisteten Förderungen regelmäßig auch einzelne Krippenvereine gefördert. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Zuschüsse für Krippenausstellungen, die Förderhöhe betrug idR € 1.000.

Förderungen an den Landesverband Bei den Landesförderungen an den Landesverband der Tiroler Krippenfreunde handelte es sich um Projektförderungen für Fortbildungskurse sowie die Herausgabe der Verbandszeitschrift.

Geförderte Projekte	2011	2012	2013
Kursangebot der Tiroler Landeskrippenbauschule	5.200	0	5.200
Kinderkrippenbaukurse (1. Rate 2013)	0	0	3.000
Verbandszeitschrift	4.000	3.000	4.000
Sonderausstellung Tiroler Krippenkunst	0	3.000	2.000
Summe	9.200	6.000	14.200

Tab. 10: Förderungen an den Landesverband der Tiroler Krippenfreunde in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Förderungen für Fortbildungskurse Die Kurse für den Krippenbau werden von der so genannten „Tiroler Krippenbauschule“ durchgeführt. Dabei handelt es sich nicht um einen selbständigen Träger in Form einer juristischen Person, sondern um Funktionäre und Mitglieder des Verbandes und/oder eines Vereines, welche die Kurse organisieren.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden sowohl Fortbildungskurse für Erwachsene (Meisterkrippenbaukurse) als auch Kinderkrippenbaukurse mit einem Zuschuss von jährlich insgesamt € 5.200 gefördert, wobei der Zuschuss 2012 für die Meisterkrippenbaukurse erst im Jahr 2013 ausbezahlt wurde.

Auf Grund einer zwischen dem Land Tirol und dem Landesverband vereinbarten „strategischen“ Schwerpunktsetzung auf die Jugend- und Nachwuchsförderung i.S. einer „Investition in die Zukunft“ erfolgte 2013 eine ausschließliche Förderung der Kinderkrippenbaukurse in Höhe von € 4.000.

Die Abteilung Kultur hat für die Zusage der Förderung und für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel jeweils die Auflistung der teilnehmenden Krippenvereine sowie eine Aufstellung der getätigten Ausgaben der einzelnen Krippenvereine (Material, Lehrerhonorare, Beiträge an TeilnehmerInnen) angefordert. Der Verband hat Unterlagen mehrfach nur nach wiederholten Aufforderungen und nur mit einer eingeschränkten Aussagekraft vorgelegt. So war insbesondere ein Abgleich der tatsächlichen mit den kalkulierten Kosten nicht vollständig möglich. Die Abteilung Kultur hat in diesem Zusammenhang auch auf eine Verbesserung des Rechnungswesens im Verband gedrängt.

Anregung	Auch wenn die jährlichen Förderbeträge im Vergleich zu anderen Förderungsempfängern als eher gering zu bezeichnen sind, regt der LRH an, dass die Abteilung Kultur vom Verband ausreichend nachvollziehbare Unterlagen einfordert, um die für Projektförderungen vorgesehene Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durchführen zu können.
Förderung der Verbandszeitung	Die Herausgabe der zweimal jährlich erscheinenden Verbandszeitung „Tiroler Krippengeschehen“ wurde mit einem jährlichen Betrag von € 4.000 gefördert, seit dem Jahr 2012 wurde die Förderung in Teilbeträgen ausbezahlt. Entsprechend den übermittelten Verwendungsnachweisen (Kopien von Kontoblätter aus der Vereinsbuchhaltung sowie Rechnungen) wurde mit dem Förderbetrag ca. ein Drittel des Differenzbetrages übernommen, der sich aus Ausgaben (v.a. Druckkosten und Porto) abzüglich der Einnahmen (v.a. aus Werbungseinschaltungen) ergab.
Projekte Weltkrippenkongress und Sonderausstellung	Vom 15. bis 18. November 2012 fand in Innsbruck der 19. Weltkrippenkongress mit rd. 800 TeilnehmerInnen⁶ statt. Das Programm umfasste den Besuch von Krippen-Ausstellungen u.a. im Gotischen Keller in der Hofburg und im Tiroler Volkskunstmuseum, Ausflüge in einige Tiroler Orte für Krippenbesichtigungen, Fachvorträge, einen Festabend und eine Abschlussmesse im Innsbrucker Dom. Die Organisation der Veranstaltung wurde vom Verband der Krippenfreunde Österreichs, einem Verein mit Sitz in Innsbruck, übernommen. Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader ist Präsidentin des Verbandes der Krippenfreunde Österreichs. Anlässlich des Weltkrippenkongresses wurde zudem vom Verband der Tiroler Krippenfreunde von Mitte November 2012 bis Anfang Februar 2013 im Stift Sams eine umfangreiche Krippenausstellung organisiert. Bereits im November 2010 erfolgte seitens der Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader eine Zusage für eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 15.000, wobei die Förderung schließlich lt. Förderzusage der Abteilung Kultur vom April 2011 wie folgt aufgeteilt wurde: • eine Förderung in Höhe von € 10.000 für den Weltkrippenkongress an den Verband der Krippenfreunde Österreichs und • eine Förderung in Höhe von € 5.000 für die Krippenausstellung in Sams an den Landesverband der Tiroler Krippenfreunde.

⁶ Quelle: Homepage Verband der Krippenfreunde Österreichs

Förderung für Weltkrippenkongress an den Verband der Krippenfreunde Österreichs

Die Förderung für den Weltkrippenkongress wurde lt. Förderzusage insbesondere für Mietkosten an den Veranstaltungsorten zur Verfügung gestellt. Die Förderungsabwicklung erfolgte durch zwei Teilbeträge - die erste Rate in Höhe von € 3.000 im Dezember 2011, der Restbetrag von € 7.000 im Mai 2013.

Im Zeitraum von Jänner bis Dezember 2011 wurden drei unterschiedliche Kalkulationen der Projekteinnahmen und -ausgaben vorgelegt, wobei entsprechend der für die Auszahlung der ersten Rate maßgeblichen Berechnung vom Dezember 2011 Ausgaben in Höhe von € 58.400 und Einnahmen in Höhe von € 48.000 budgetiert waren. Da die vorgesehenen Bewirtungskosten in Höhe von € 4.000 nicht förderungswürdig waren, ergab sich eine maximale Fördersumme von € 6.400.

Im Februar 2013 hat der Verband als Verwendungsnachweis eine Aufstellung über Ausgaben in Höhe von rd. € 74.100 und Einnahmen von € 76.000 (ohne Berücksichtigung der bereits erhaltenen Landesförderung) vorgelegt. In Hinblick auf die im Vergleich zum Förderantrag geänderten Angaben ersuchte die Abteilung Kultur den Verband um eine Stellungnahme. Die daraufhin vorgelegte Aufstellung enthielt Ausgaben in Höhe von rd. € 86.860 und Einnahmen von € 79.000 (einschließlich der bereits erhaltenen Landesförderung), woraus sich ein Differenzbetrag von € 7.860 ergab. Die Abteilung Kultur hat - nach Entwertung der beigelegten Originalrechnungen - in Hinblick auf die ursprüngliche Förderzusage den „Restbetrag“ von € 7.000 überwiesen.

Kritik - Förderung für grundsätzlich nicht förderbare Kosten

Der LRH stellt dazu kritisch fest: Die der Auszahlung des Restbetrages zugrundeliegende Aufstellung enthielt Ausgaben für Messegastromie in Höhe von rd. € 27.700, die auch bei der Berechnung des Differenzbetrages berücksichtigt wurden, obwohl bei der Prüfung des Förderantrages die vorgesehenen Bewirtungskosten in Höhe von € 4.000 nicht als förderungswürdig anerkannt worden waren. Zudem fehlte in der genannten Aufstellung bei den Einnahmen die von der Stadt Innsbruck zugesagte Subvention in Höhe von € 6.000, die im Förderantrag vom Dezember 2011 ausgewiesen war.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik der Förderung von Bewirtungskosten darf festgehalten werden, dass diese bei der Durchführung von Kongressen und Tagungen durchaus förderbar sind.

Die nachträgliche Anerkennung der Gastronomiekosten in der Gesamtabrechnung ist in Zusammenhang damit zu sehen, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in vielen Bereichen erheblich von der Kalkulation abgewichen sind.

Da die Förderung der Mietkosten zugesagt wurde und diese auch in der genannten Höhe entstanden sind, wurden die Projektabrechnung und der darin nachgewiesene Förderungsbedarf anerkannt.

Da in der Abrechnung weder die Förderung der Stadt Innsbruck, noch der Abteilung Repräsentation angegeben wurden, wird - der Anregung des Landesrechnungshofes entsprechend - eine nochmalige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Förderung erfolgen.

Förderung
durch Abteilung
Repräsentation

Dem Verband der Krippenfreunde Österreichs wurde für die Veranstaltung des Weltkrippenkongresses zudem im März 2012 von der Abteilung Repräsentation im Amt der Tiroler Landesregierung eine weitere Förderung in Höhe von € 5.000 zugesagt. Der Betrag wurde im Jänner 2013 ausbezahlt, als Verwendungsnachweis wurde eine weitere Cateringrechnung vorgelegt, die mit der Förderung zu rd. 80 % abgedeckt werden konnte. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck hat die Stadt Innsbruck dem Land Tirol in der Folge 50 % dieser Kosten refundiert.

Der Verband der Krippenfreunde Österreichs hat die Abteilung Kultur - trotz der im Förderantragsformular vorgesehenen verpflichtenden Angabe der bei anderen Landesstellen beantragten oder zugesagten Fördermittel - von dieser weiteren Förderung nicht in Kenntnis gesetzt, sie fehlte auch bei der im Februar 2013 als Projektabrechnung vorgelegten Auflistung der Einnahmen und Ausgaben.

Anregung

Da anhand der der Abteilung Kultur offenbar nur unvollständig vorgelegten Unterlagen eine abschließende Überprüfung der Projektabrechnung i.S. des für Projektförderungen vorgesehenen Regulativs nicht möglich war, regt der LRH eine nochmalige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der für diese Veranstaltung gewährten Landesmittel an.

Förderung für
Sonderausstellung
„Tiroler Krippen-
kunst“ an den
Landesverband der
Tiroler Krippen-
freunde.

Die Förderung für die Krippenausstellung in Stams in Höhe von € 5.000 wurde lt. Förderzusage insbesondere für die Marketingkosten zur Verfügung gestellt. In der Projektkalkulation vom Februar 2012 waren die Gesamtkosten mit rd. € 97.000 und die Einnahmen (ohne Landesförderung) mit rd. € 87.000 angegeben. Die erste Rate der Förderung in Höhe von € 3.000 wurde im April 2012 überwiesen. Die Zusammenstellung der Projekteinnahmen und -ausgaben vom Juli 2013 listete Einnahmen in Höhe von insgesamt rd. € 63.300 und Ausgaben in Höhe von rd. € 39.100, somit einen Überschuss in Höhe von € 24.200 auf.

Um die Überweisung der zweiten Rate der Landesförderung in Höhe von € 2.000 begründen zu können, hat der Verein in Absprache mit der Abteilung Kultur eine weitere Projektabrechnung vorgelegt und darin ehrenamtliche Stunden als förderungswürdige Projektkosten geltend gemacht. Ausgehend von einem Stundensatz von € 15 wurden für vier Personen jeweils 672 Stunden (in Summe 2.680 Stunden) und somit ein Gesamtbetrag von € 40.320 veranschlagt.

Wie sich aus den Öffnungszeiten lt. Ausstellungsankündigung ergibt, war die Ausstellung ca. 430 Stunden geöffnet. Eine Begründung für das Ausmaß der geltend gemachten Stunden konnte dem Förderakt nicht entnommen werden.

Kritik - Förderung für ein ausfinanziertes Vorhaben

Der LRH kritisiert, dass nach Abschluss des ausfinanzierten Vorhabens Stunden, die zunächst ehrenamtlich geleistet worden waren, ohne sachlich nachvollziehbare Begründung und in sachlich nicht nachvollziehbarer Höhe als förderungswürdige Projektkosten anerkannt wurden.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass nach Abschluss des ausfinanzierten Vorhabens Stunden, welche zunächst ehrenamtlich geleistet worden waren, ohne sachlich nachvollziehbare Begründung und in sachlich nicht nachvollziehbarer Höhe als förderungswürdige Projektkosten anerkannt wurden, wird angemerkt, dass in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung Arbeitsleistungen für ehrenamtliche Stunden enthalten sind, die von der Kassaprüfung des Vereins bestätigt wurden.

Diese wurden daher zum Nachweis der Gesamtkosten anerkannt. Zum Ausmaß der angegebenen Stunden ist darauf zu verweisen, dass diese nicht nur zu den Öffnungszeiten von November bis Februar erbracht wurden, sondern auch die Vorbereitung, Einrichtung und den Abbau der Ausstellung beinhalten.

Replik

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf seine Ausführungen zum Thema „Eigenhonorare“ (s. Kapitel 13, Förderungsabwicklung). Darin kommt der LRH zum Schluss, dass Förderleistungen für unentgeltliche und ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten nicht gerechtfertigt sind.

7. Förderungen für das Volkstanzwesen

ARGE
Volkstanz Tirol

In Tirol sind die sogenannten „Volkstanzler“ in Vereinen organisiert, die ihrerseits Mitglieder im Verein „ARGE Volkstanz Tirol“ sind. Dessen Vereinszweck ist die Wiederbelebung, Erneuerung und Verbreitung der überlieferten Formen von Musik, Lied, Tanz und Tracht sowie die Förderung des übrigen Brauchtums. Dieses Ziel wird mit Beratungen, Lehrgängen, Tagungen und Kursen verfolgt.⁷

Die folgende Tabelle zeigt die Förderungen für den Volkstanz in den Jahren 2011 bis 2013, die im Wesentlichen in der LIKUS-Kategorie „Heimat- und Brauchtumspflege“ in den Kulturberichten ausgewiesen werden.

Heimat- und Brauchtumspflege - Tanz	2011	2012	2013
ARGE Volkstanz Tirol (Jahresbeihilfe)	5.000	5.000	5.000
ARGE Volkstanz Tirol (Kinder- und Jugendmusizierwoche)	1.500	1.500	1.500
ARGE Volkstanz Tirol (Förderung aus dem Vorjahr)	1.000	0	0
Rotholzer Tanzwoche	1.500	1.500	1.500
Summe	9.000	8.000	8.000
Internationaler Kulturaustausch			
Rotholzer Tanzwoche (Beitrag für Teilnehmer aus Rumänien/Dorf Tirol)	1.000	0	0

Tab. 11: Förderungen für den Volkstanz in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Durch die Abteilung Kultur wurden jährlich die Vereine Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Tirol (ARGE Volkstanz Tirol) und Rotholzer Tanzwoche gefördert.

Andere - nicht der „Heimat- und Brauchtumspflege“ zuzuordnende Förderungen der Tanzkultur (z.B. für den Innsbrucker Tanzsommer) wurden im Zuge der gegenständlichen Prüfung durch den LRH nicht berücksichtigt.

Jahresbeihilfe

Die ARGE Volkstanz Tirol hat in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils eine Jahresförderung in Höhe von € 9.000 beantragt, wobei sich dieser Betrag aus der Differenz der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben berechnete. Das geplante Budget lag bei ca. € 20.000, durch die beantragte Förderung sollte somit fast die Hälfte finanziert werden.

⁷ Quelle: Webseite der ARGE Volkstanz Tirol

Die Abteilung Kultur hat jährlich € 5.000 und damit 25 % des veranschlagten Budgets als Jahresförderung zugesagt und auch ausbezahlt.

Der LRH stellt fest, dass anhand der von der ARGE Volkstanz Tirol vorgelegten Verwendungsnachweise weder ein Abgleich der veranschlagten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben noch die Berechnung der tatsächlichen Förderquote möglich waren. So enthielten die Einnahmen und Ausgabenaufstellungen mehrfach saldierbare Positionen. Zudem fehlte eine nachvollziehbar vollständige Darstellung der Bankkonten des Vereines. Die letzte Aufstellung wies per 31.12.2013 ein Guthaben in Höhe von rd. € 19.000 auf.

Kinder- und
Jugendmusizier-
woche

Zusätzlich zur Jahresförderung beantragte die ARGE Volkstanz Tirol die Förderung des jährlichen Projektes „Kinder- und Jugendmusizierwoche“. Ziele dieses Lehrganges waren u.a. die Freude an der Volksmusik zu fördern sowie das altersgerechte Kennenlernen von Tänzen und kreativen Bewegungsformen.

Die Gesamtkosten des Projektes betrugen jährlich € 26.000. Der Förderbedarf lag laut Ansuchen bei rd. € 3.000, wovon die Hälfte (jeweils € 1.500) von der Abteilung Kultur für die anfallenden Referentenhonorare zugesichert und ausbezahlt wurde. Zusätzlich wurde das Projekt jeweils von der Abteilung JUFF in Höhe von € 1.700 bis € 2.000 unterstützt.

Anregung

Nach Ansicht des LRH sollten im Sinne der Verwaltungsvereinfachung Förderungen von derartigen Projekten nur durch eine Organisationseinheit im Amt der Tiroler Landesregierung erfolgen.

Rotholzer
Tanzwoche

Der Verein Rotholzer Tanzwoche organisierte jährlich einen einwöchigen Tanzlehrgang unter den Namen „Rotholzer Tanzwoche“ (im Jahr 2013 zum 56. Mal). Ziel des Lehrgangs ist die Wiederbelebung und Verbreitung überlieferter Formen von Musik, Lied und Tanz. Die anrechenbaren Gesamtkosten der Veranstaltung betrugen in den Jahren 2011 bis 2013 zwischen € 16.000 und € 21.000. Die Abteilung Kultur förderte im Zuge dieser Veranstaltung angefallene Referentenhonorare mit einem Beitrag von jährlich € 1.500. Weiters förderte die Abteilung Kultur im Jahr 2011 auf Wunsch der zuständigen Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader den Teilnahmebeitrag von drei TänzerInnen aus dem Dorf Tirol (Rumänien) mit € 1.000⁸.

⁸ Die Darstellung im Kulturbericht erfolgte unter der LIKUS-Kategorie „Internationaler Kulturaustausch“.

Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen wurde entsprechend der Regelung der Kulturförderungsrichtlinie auf Grund der Förderhöhe verzichtet.

8. Sonstige Förderungen der Heimat- und Brauchtumspflege

In der LIKUS-Rubrik „sonstige Förderungen der Heimat- und Brauchtumspflege“ sind Förderungen an diverse Vereine zusammengefasst, die nicht Mitglied der genannten Landesverbände sind. Regelmäßige Förderungen betreffen den Tiroler Volkskulturpreis sowie den Verein für Heimatschutz und Heimatpflege in Nord- und Osttirol.

Verein für
Heimatschutz und
Heimatpflege

Der Verein für Heimatschutz und Heimatpflege in Nord- und Osttirol hat die Erforschung und Bewahrung der natürlichen und kulturellen Eigenart Tirols sowie Schutz und Pflege des Tiroler Kulturgutes zum Ziel. Dieses Ziel soll u.a. durch Lehrfahrten (Schwerpunkt Kultur und Heimatkunde) für die Vereinsmitglieder erreicht werden.

Der Verein erhielt für diese Lehrfahrten jährlich Förderungen in Höhe von € 5.000 für angefallene Buskosten. Die Förderung wurde jeweils in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, wobei die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erst nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Originalrechnungen der Buskosten) durch die Abteilung Kultur erfolgte.

Den Förderansuchen war in den Jahren 2012 und 2013 jeweils eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des vorangegangenen Jahres beigelegt. Diese wiesen im Jahr 2012 einen Verlust von € 11.500 und im Jahr 2013 einen Gewinn von € 12.800 aus.

Ein Ansuchen des Vereins im Jahr 2013 bezüglich der Förderung eines Gewinnspiels (Großes Tiroler Mundart Gewinnspiel) wurde von der Abteilung Kultur abgelehnt.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH erfüllt die Förderung von Buskosten für die so genannten „Lehrfahrten“ nicht die Voraussetzungen für eine Kulturförderung i.S. des Tiroler Kulturförderungsgesetzes und sollte daher in Zukunft nicht mehr erfolgen.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Buskosten für die Lehrfahrten mangels Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kulturförderung i.S. des Tiroler Kulturförderungsgesetzes in Zukunft nicht mehr zu fördern, wird darauf hingewiesen, dass die Lehrfahrten auf Grundlage des statutenmäßigen Bildungsauftrages des Vereins für die Mitglieder zu bestimmten ausgewählten kunst- und kulturgeschichtlichen Themen durchgeführt werden. Bei zukünftigen Förderungsansuchen wird die Förderungswürdigkeit dieser Vereinsaktivitäten unter Zugrundelegung der Empfehlung des Landesrechnungshofes kritisch hinterfragt werden.*

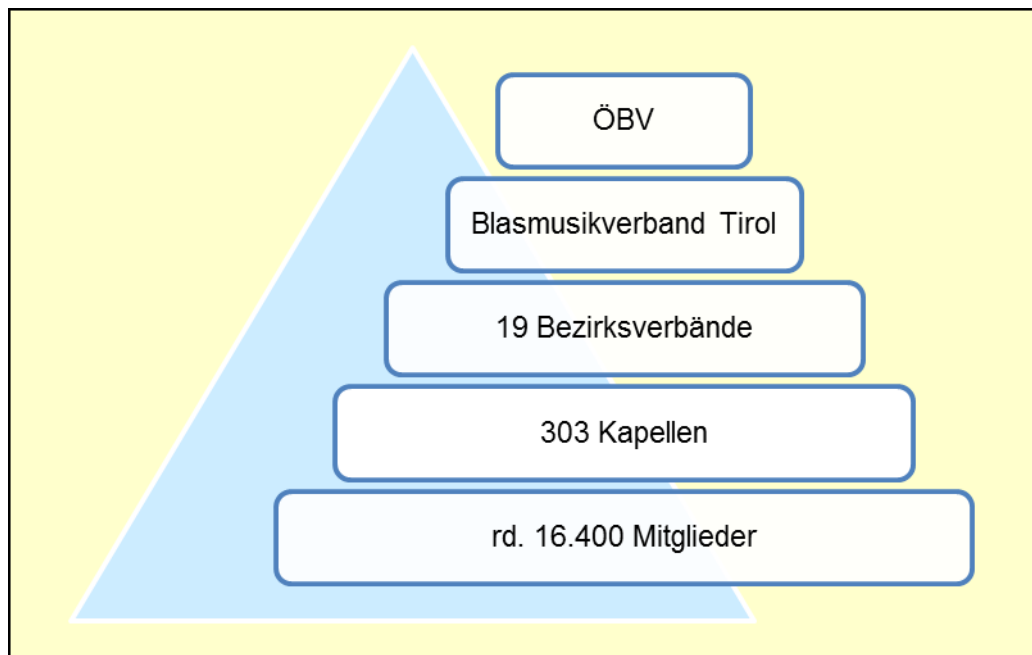
9. Förderungen für das Blasmusikwesen

Blasmusikkapellen In Tirol gibt es seit den 1970iger Jahren rd. 300 Blasmusikkapellen. Im Jahr 2013 waren 303 Blasmusikkapellen als Vereine organisiert, eine davon ist nicht aktiv tätig. Die Blasmusikkapellen haben rd. 16.400 aktive Mitglieder (inkl. Marketenderinnen, Stabführer, Fähnriche), davon sind rd. 15.000 aktiv musizierend.

Die Anzahl der aktiven Mitglieder der einzelnen Blasmusikkapellen ist kontinuierlich gestiegen - die durchschnittliche Mitgliederzahl erhöhte sich in den letzten 25 Jahren von 42 auf 54 Personen. Dabei ist der Anteil der weiblichen aktiven Mitglieder in diesem Zeitraum von ca. 6 % auf ca. 35 % im Jahr 2013 gestiegen.

Blasmusikverbände Die einzelnen Kapellen sind Mitglieder des Landesverbands der Tiroler Blasmusikkapellen (kurz: Blasmusikverband Tirol - BVT) und müssen auch einem der 19 Bezirksverbände angehören. Die Bezirksverbände waren zunächst der „verlängerte Arm“ des Landesverbandes in den Bezirken, seit dem Vereinsgesetz 2002 sind alle Bezirksverbände als Vereine organisiert.

Der Österreichische Blasmusikverband ist der Dachverband der Landesblasmusikverbände der neun Bundesländer und der Partnerverbände Südtirol und Liechtenstein.



Diagr. 3: Struktur des Blasmusikwesens

Aktivitäten

Die Jahresberichte des BVT enthielten auch statistische Daten über die Proben­tätigkeit und die Ausrückungen der Musikkapellen. Für das Jahr 2013 wurden folgende Aktivitäten erfasst:

- 9.836 Gesamtproben, 3.739 Teil- oder Ensembleproben - das sind durchschnittlich 33 Gesamt- und 12 Teilproben pro Musikkapelle sowie
- 8.120 Ausrückungen - davon entfielen ca. 50 % auf kirchliche Anlässe und Tourismuskonzerte, ca. 13 % auf öffentliche Anlässe, der Rest betraf eigene Konzerte und Musikfeste, Begräbnisse und sonstige Anlässe.

Förderungen für das Blasmusikwesen

Die Landesförderungen für das Blasmusikwesen wurden grundsätzlich über den BVT abgewickelt. Einzelne Kapellen erhielten zudem Förderungen direkt von der Abteilung Kultur.

Die folgende Tabelle beinhaltet neben diesen Förderbeträgen auch die in den Jahren 2011 bis 2013 an die Original Tiroler Kaiserjägermusik geleistete Projektförderung sowie den jährlich vergebenen Tiroler Blasmusikpreis.

	2011	2012	2013
Blasmusikverband Tirol	839.427	766.483	756.830
Original Tiroler Kaiserjägermusik	100.000	72.500	50.000
einzelne Kapellen	44.000	69.571	73.650
Tiroler Blasmusikpreis	5.000	5.000	5.000
Summe	988.427	913.554	885.480

Tab. 12: Förderungen für das Blasmusikwesen in den Jahren 2011 bis 2013
(Beträge in €)

9.1. Förderungen an den Blasmusikverband Tirol

9.1.1. Der Blasmusikverband Tirol

Vereinszweck

Entsprechend seinen Statuten bezweckt der BVT „zur Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet die organisierte Zusammenarbeit der Blasmusikkapellen oder ähnlich organisierter Bläser- und Percussionsvereinigungen im Bundesland Tirol sowie die Pflege der Blasmusik und Bläsermusik aller Stilrichtungen und Besetzungen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen und der Tiroler Blasmusikkultur.“

Präsident des BVT ist Landeshauptmann Günther Platter.

Der BVT verfolgt unter anderem nachstehende Ziele:

- Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Erwachsenenbildung zur Aus- und Weiterbildung von BlasmusikantInnen,
- Förderung, Unterstützung und Koordination der Bestrebungen der ordentlichen Mitglieder zur Pflege der Blasmusik und Hebung ihrer musikalischen Leistungsfähigkeit sowie ideelle und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder,
- Werbung für gute Blasmusik in der Öffentlichkeit,
- Pflege bodenständigen Brauchtums und
- Förderung einer kontinuierlichen und auf Qualitätssicherung bedachten Jugendarbeit.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	Der Vereinszweck soll u.a. durch folgenden ideellen und materiellen Mitteleinsatz erreicht werden: • fachliche Betreuung der Mitglieder durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Funktionäre und MusikerInnen, • Durchführung musikalischer Veranstaltungen, • Abhaltung von Wettbewerben und Wertungsspielen, • Vergabe von Subventionen und Beihilfen zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder, • Abschluss von Verträgen mit der AKM, mit Versicherungsanstalten und anderen Institutionen im Interesse der Mitglieder, • Einbringung von Vorschlägen und Anträgen bei den zuständigen Stellen der Kulturpolitik sowie • Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und Leistungen der Tiroler Mitgliedskapellen sowie der Verbandsarbeit.
Fördermittel	Der BVT übernimmt entsprechend diesen Zielsetzungen und Aufgaben eine wesentliche Steuerungsfunktion im Blasmusikwesen. Auch bei der Abwicklung der Landesförderungen für die Blasmusik kommt ihm die zentrale Rolle zu. Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2011 bis 2013 an den BVT geleisteten Landesmittel, gegliedert in • die Beihilfe für die Jahrestätigkeit des BVT, • diverse „Sonderförderungen“ sowie • die „durchlaufenden Subventionen“ d.h. die an die einzelnen Blasmusikkapellen sowie die Bezirksverbände weitergeleiteten Förderungen.

	2011	2012	2013
Beihilfe für die Jahrestätigkeit	230.000	230.000	230.000
Projekte Bildungskatalog, Kapellmeisterausbildung und Auswahlorchester	20.000	20.000	20.000
Miet- u Betriebskosten für Büro BVT	12.387	12.403	13.240
Sonderprojekte	20.000	17.000	3.500
Mitgliederverwaltungsprogramm	0	30.000	30.000
Förderung aus dem Vorjahr	100.000	0	0
Förderung für AKM-Beiträge	100.000	100.000	100.000
„Durchläufer“			
Bezirksverbände	12.040	12.080	15.090
Jungmusikerausbildung	140.000	140.000	140.000
Trachten, Instrumente, Probelokale	205.000	205.000	205.000
Summe	839.427	766.483	756.830

Tab. 13: Förderungen an den BVT in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Die Förderbeträge sind in den Jahren 2011 bis 2013 - mit Ausnahme der Förderungen für Sonderprojekte einschließlich des Mitgliederverwaltungsprogramms sowie der relativ geringen Förderungen für die Bezirksverbände - gleich geblieben.

9.1.2. Beihilfe für die Jahrestätigkeit

Verbandstätigkeit	Die Förderung der Jahrestätigkeit und der Bildungsprojekte des BVT in Höhe von jährlich insgesamt € 250.000 umfasste • die Verbandstätigkeit, • die Aus- und Fortbildungen in den Bezirken sowie • die Veranstaltungen der Fachbereiche (Kapellmeister, Stabführer, Jugend).
Hinweis	In diesem Zusammenhang weist der LRH daraufhin, dass es sich bei dem in den Förderzusagen jeweils gesondert ausgewiesenen Betrag von € 20.000 „für die Projekte Bildungskatalog, Kapellmeisterausbildung und Auswahlorchester“ um eine jahrelang fortgeschriebene Formulierung handelte, die inhaltlich nicht mehr dem Förderantrag entsprach und daher zukünftig in die Förderung der Jahrestätigkeit eingerechnet werden kann.

Mit dieser jährlichen Subvention in Höhe von € 250.000 wurden ca. 50 % des dem BVT - ohne Berücksichtigung der „durchlaufenden Subventionen“ sowie der Förderungen für AKM Beiträge und für Sonderprojekte“ - zur Verfügung stehenden Budgets von rd. € 500.000⁹ finanziert.

Im Wesentlichen wurden damit die Personal- und Sachausgaben für das Büro des BVT sowie Aufwendungen für Funktionäre und Sitzungen von Vereinsorganen bestritten.

Diverse vom BVT organisierte Aktivitäten waren zwar mit eigenen, jedoch nicht kostendeckenden Einnahmen verbunden, sodass sie durch die Landesförderungen mitfinanziert werden mussten. Dazu gehörten die Herausgabe der viermal jährlich erscheinenden Zeitung „Blasmusik in Tirol - BiT“ (Einnahmen durch Inserenten, Abonnenten und Mitgliedsbeiträge) sowie diverse Veranstaltungen (Seminarbeiträge für den Kapellmeisterlehrgang, die Tiroler Bläserwoche und die Stabführerschulung).

Die Aus- und Fortbildung in der Blasmusik ist österreichweit grundsätzlich von einer engen Kooperation mit den Musikschulwerken geprägt. So werden auch - entsprechend den Richtlinien des österreichischen Blasmusikverbandes - an den Musikschulen abgelegte Prüfungen von den Blasmusikverbänden mit Leistungsabzeichen (Musiker- oder Jungmusikerleistungsabzeichen) und Urkunden honoriert. Weiters erfolgen Ehrungen und die Verleihung von Verdienstzeichen durch den BVT aus Anlass langjähriger Zugehörigkeit zur Blasmusik.

In diesen Fällen übernahm der BVT neben administrativen Tätigkeiten auch die Beschaffung der Medaillen und Urkunden und hebt Beiträge dafür von den einzelnen Musikkapellen ein.

Eigene Einnahmen erzielte der BVT auch durch die Mitgliedsbeiträge der Musikkapellen.

Miete und
Betriebskosten

Das Büro des BVT befindet sich in Innsbruck in angemieteten Räumlichkeiten. Die Aufwendungen für Miete und Betriebskosten (2013 in Höhe von insgesamt rd. € 13.200) wurden zusätzlich zur Förderung der Jahrestätigkeit vom Land Tirol übernommen, wobei die Betriebskosten direkt von der Abteilung Kultur an den Vermieter entrichtet wurden.

⁹ Quelle: Jahresabschlüsse des BVT

Anregung	Der LRH regt an, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zukünftig auch die Betriebskosten über den BVT abrechnen zu lassen, zumal für den BVT als Mieter die Kontrolle der Betriebskostenabrechnung leichter möglich ist.
Sonderprojekte	Neben der Förderung der Verbandstätigkeit erhielt der BVT in den Jahren 2011 bis 2013 auch Förderungen für Sonderprojekte: im Jahr 2011 für den Landesbewerb „Musik in Bewegung“, im Jahr 2012 für einen Weiterbildungsworkshop für Studenten und Blasorchesterleiter sowie den Dirigentenwettbewerb „Con Brio“ sowie im Jahr 2013 für eine CD Produktion.
Mitgliederverwaltungsprogramm	Der BVT hat in den Jahren 2011/2012 eine EDV-Firma mit der Implementierung eines Mitgliederverwaltungsprogrammes beauftragt. Laut einer vom BVT vorgelegten Aufstellung vom 18.4.2012 beliefen sich die - bis dahin geleisteten - Ausgaben dafür auf rd. € 72.000. Auf Grund einer Zusage von Landeshauptmann Günther Platter über eine Unterstützung in Höhe von € 60.000 für dieses Projekt stellte die zuständige Landesrätin Dr. ⁱⁿ Beate Palfrader - nach Übermittlung eines formellen Förderungsantrags - die Förderung zur Verfügung. Die Förderquote für dieses Projekt betrug somit rd. 83 %. Die Auszahlung der Förderung erfolgte nach Prüfung der Originalrechnungen in zwei Raten durch die Abteilung Kultur.
AKM Beiträge	Die staatlich genehmigte Urheberrechtsgesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) vertritt deren Rechte (Senderechte und Zurverfügungstellungsrechte) für öffentliche Aufführungen. Die AKM hebt bei Veranstaltern Entgelte für die erteilten Lizenzen zu öffentlichen Aufführungen urheberrechtlich geschützter Musik ein und rechnet diese Einnahmen mit den Urhebern ab. Die Zusammenarbeit zwischen der AKM und den Vereinen und Verbänden im Blasmusikwesen beruht auf einem Vertrag zwischen der AKM und dem Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV). Darin erteilt die AKM den Mitgliedskapellen des ÖBV grundsätzlich die Bewilligung zur Aufführung von Werken der AKM Mitglieder und verrechnet dafür einen jährlichen Pauschalbetrag, der sich nach einer Kopfquote für die einzelnen Musikkapellen (seit 1.1.2013 jährlich brutto € 7,4 je Mitglied, für Mitglieder von Jugendkapellen € 3,72 und für Mitglieder von Vereinen in Gemeinden bis 500 Einwohner € 5,18) bemisst. Damit sind die eigenen Veranstaltungen von Mitgliedskapellen der Bezirks- und Landesverbände abgedeckt, sodass kein eigenes Aufführungsentgelt mehr zu entrichten ist.

Diese jährlichen Pauschalbeträge wurden nicht von den einzelnen Musikkapellen, sondern von den Landesblasmusikverbänden - und somit auch vom BVT - an die AKM übermittelt. Der BVT hat diese Beträge aus seinem Budget getragen und nicht an die Blasmusikkapellen weiter verrechnet.

Förderzusage
AKM-Gebühren

Für die Jahre 2011 und 2012 hat der BVT zwar keine formellen Ansuchen um Förderung der AKM-Gebühren bei der Abteilung Kultur gestellt, es erfolgte jedoch eine Zusage von Landeshauptmann Günther Platter über einen zusätzlicher Förderbetrag in Höhe von € 100.000 als Beihilfe zu den AKM-Gebühren der Musikkapellen. Der Abteilung Kultur wurden hierfür unter dem Voranschlagsposten 1-322005-7672014 „Zuwendung für Tiroler Musikkapellen“ zusätzliche Finanzmittel in der Höhe von € 100.000 bereitgestellt (Regierungsbeschlüsse zur Budgetmittelumschichtung vom 13.11.2011 und 14.8.2012). In der Folge umfasste das Förderansuchen des BVT für das Jahr 2013 auch die AKM-Gebühren in Höhe von € 100.000, was von der Abteilung Kultur auch zugesagt wurde.

9.1.3. Förderung der Bezirksverbände

Durchlaufende
Förderungen

Bei den „durchlaufenden Subventionen“ handelte es sich um Förderungen, die vom BVT

- an die Bezirksverbände sowie
- an die einzelnen Blasmusikkapellen

weitergeleitet wurden.

Förderung an
Bezirksverbände

Die Bezirksverbände erhielten Zuschüsse für ihre organisatorische Arbeit, deren Höhe sich nach der Anzahl der Musikkapellen im Bezirk richtete - in den Jahren 2011 und 2012 wurden je € 40 pro Musikkapelle, im Jahr 2013 je € 50 pro Musikkapelle gewährt.

9.1.4. Förderungen an die einzelnen Blasmusikkapellen

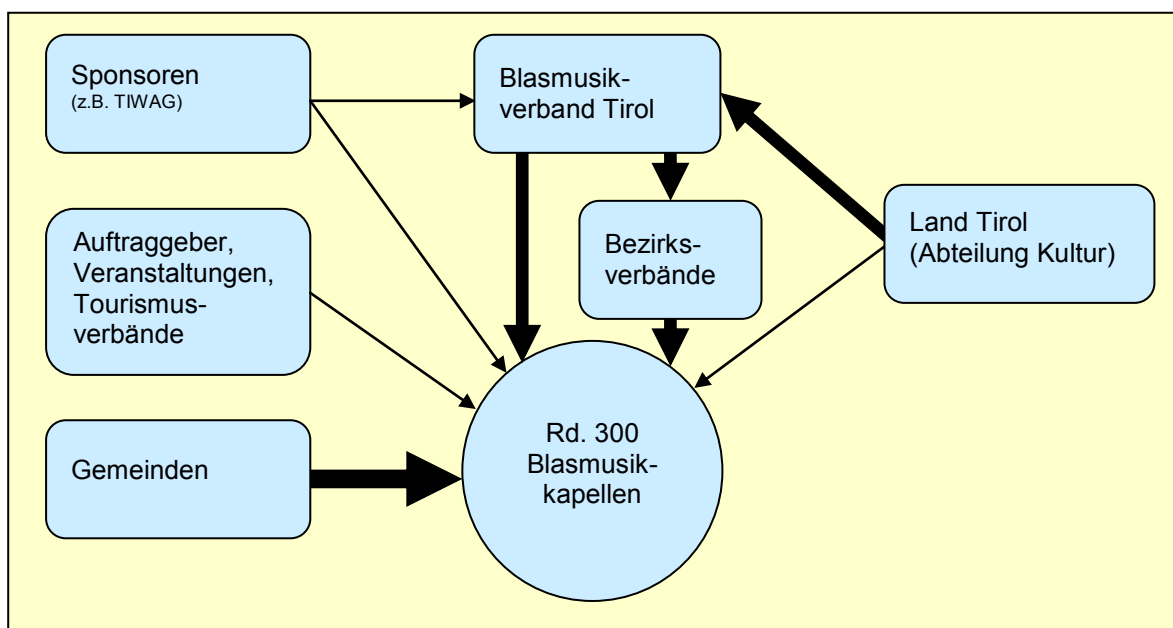
Finanzierungs-
struktur der
Blasmusikkapellen

Die zur Finanzierungsstruktur der Blasmusikkapellen vorliegenden Informationen beruhen auf den vom BVT ermittelten und in seinen Jahresberichten enthaltenen Daten. Demnach finanzierten sich die Blasmusikkapellen zum überwiegenden Anteil (ca. 70 %) über Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Auftritten (z.B. Konzerte, Bezirksmusikfeste) und Sponsormitteln.

Die weiteren Einnahmen der Musikkapellen resultierten zu ca. 24 % aus Subventionen der Gemeinden und zu ca. 6 % aus Landesförderungen.¹⁰ Die - grundsätzlich über den BVT abgewickelten - Landesförderungen stellten somit nur einen geringen Teil ihrer Einnahmen dar.

Ein längerfristiger Vergleich dieser Finanzierungsstruktur zeigt, dass der Anteil der von den Blasmusikkapellen aufgebrauchten Eigenmittel von ca. 60 % im Jahr 1988 deutlich gestiegen ist, während sich der Subventionsanteil verringerte. Der Anteil der Landesförderungen hat sich in diesem Zeitraum in etwa halbiert.

Der LRH weist daraufhin, dass diese Daten allerdings mit einer gewissen Unschärfe behaftet sind, da nur die dem BVT bekannten Förderungen enthalten sind.



Diagr. 4: Finanzierungsstruktur der Blasmusikkapellen

Die Blasmusikkapellen erhielten Landesmittel für

- Musikinstrumente und Trachten,
- die Jungbläserförderung sowie
- Probelokale.

¹⁰ Quelle: Jahresberichte BVT 2011 bis 2013

Förderungen
für Instrumente und
Trachten

Die Musikinstrumente und Trachten sind überwiegend Eigentum der jeweiligen Blasmusikkapelle und somit des Vereins, nur in Ausnahmefällen verwenden Mitglieder einer Kapelle ihr privates Musikinstrument.

Das Land Tirol hat in den Jahren 2011 bis 2013 jährlich einen Betrag von € 168.000 für Neuanschaffungen und Reparaturen von Musikinstrumenten und Trachten zur Verfügung gestellt.

Dieser Gesamtbetrag wurde entsprechend der Anzahl der aktiven Mitglieder der Musikkapellen („Kopfquote“) auf die 19 Bezirksverbände aufgeteilt. Die weitere Zuteilung der Mittel an die einzelnen Musikkapellen erfolgte nicht einheitlich, sondern nach unterschiedlichen, vom jeweiligen Bezirksverband festgelegten, Verteilungsregelungen - z.B. „Rotationsprinzip“, „Gießkannenprinzip“ oder „leistungsorientiertes Punktesystem“.

Die schriftlichen Förderanträge der einzelnen Musikkapellen wurden nach Vorprüfung durch den jeweiligen Bezirksverband an den Landesverband weitergeleitet. Die Bezirksverbände erstellten zudem auf der Grundlage ihrer geltenden Verteilungsregelungen einen Vorschlag zur Aufteilung der Fördermittel im Bezirk. Nach der Genehmigung der Subventionsbeträge durch den Finanzausschuss des BVT erhielten die Musikkapellen seitens des BVT eine schriftliche Förderzusage unter Beifügung eines standardisierten Begleitschreibens des für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung. Die Fördermittel wurden vom BVT über die Bezirksverbände an die einzelnen Musikkapellen ausbezahlt.

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen für Instrumente und Trachten erfolgte durch den BVT. Dabei wurden stichprobenartig bei zehn Musikkapellen pro Jahr die Verwendungsnachweise geprüft.

Auf Anregung seitens des BVT und in Abstimmung mit der Abteilung Kultur wurde seit 2011 nicht die gesamte Förderungssumme in Höhe von jährlich € 168.000 ausbezahlt, sondern jeweils ein Betrag von € 2000 vom BVT bis zum Jahr 2016 angespart. Diese „Rücklage“ soll dann in Form einer leistungsorientierten Förderung jenen Kapellen zugute kommen, die an bestimmten Wertungsspielen oder einem Wettbewerb teilgenommen haben.

Jungbläser-
förderung

Die so genannte Jungbläserförderung betraf Musiker bis 24 Jahre und war als leistungsorientierte Förderung konzipiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse der an den Musikschulen durchgeführten Prüfungen erhielten Jungmusiker die Leistungsabzeichen Bronze, Silber

und Gold. Damit verbunden waren auch Landesförderungen, die vom BVT über die Bezirksverbände an die Musikkapellen ausbezahlt wurden. MusikerInnen, die ihre Ausbildung selbst finanzierten, erhielten von der Musikkapelle in der Folge diese Fördermittel.

Vom Land Tirol wurde in den Jahren 2011 bis 2013 für die Jungbläserförderung jährlich ein Förderbetrag von € 140.000 zur Verfügung gestellt. Die Höhe der - entsprechend den Leistungsabzeichen gestaffelten - Einzelförderungen variierte geringfügig je nach Anzahl der insgesamt abgelegten Prüfungen und betrug im Jahr 2013 € 100 (für Bronze), € 150 (für Silber) und € 200 (für Gold).

Probelokale

Für die Blasmusikkapellen ist neben der Ausstattung mit Instrumenten und Trachten von Bedeutung, dass ein geeignetes Probelokal zur Verfügung steht. Die Kosten für Neubauten, Adaptierungen und Ausstattungen werden überwiegend von Gemeinden finanziert und durch Eigenmittel der Vereine aufgebracht. Die Landesförderungen dafür waren grundsätzlich mit einem Jahresbetrag von € 37.000 limitiert und trugen somit nur in geringem Umfang zur Finanzierung bei.

Als Grundlage für die Aufteilung dieser Landesmittel hat der BVT eine „Richtlinie“ festgelegt, in der die förderbaren Anschaffungen einschließlich der Förderbeträge und Fördersätze aufgelistet sind. Die maximale Förderung für ein Probelokal betrug € 5.000 und wurde nach entsprechender Antragstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises direkt an die Blasmusikkapelle ausbezahlt.

Förderungswürdige Maßnahmen waren gemäß dieser Richtlinie u.a. Akustikausbauten, Vorhänge die die Raumakustik verbessern, Dirigenten- und Notenpulte sowie Schränke für Trachten, Instrumente und Noten. Nicht gefördert werden u.a. Baumaßnahmen, Heizungen, Beleuchtung, Böden, Aufnahme- und Abspielgeräte sowie der Ausbau von Aufenthaltsräumen.

9.1.5. Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der Förderungen an den BVT entsprach den von der Abteilung Kultur festgelegten Abläufen.

Förderungsantrag

Dem jährlich übermittelten Förderungsantrag waren der Haushaltsvoranschlag des BVT für das kommende Jahr sowie Kostenaufstellungen und Finanzierungspläne für die Sonderprojekte beigelegt. Zusätzlich zu den budgetierten Personal- und Sachaufwendungen des BVT beinhalteten die Anträge auch Kalkulationen über Ausgaben und Einnahmen einzelner Vorhaben (z.B. die Durchführung von Ausbildungen und Veranstaltungen sowie die Zeitschrift BiT). Der sich

daraus errechnete Finanzierungsbedarf wurde in den Förderantrag übernommen.

Förderungszusage Die Förderungen wurden überwiegend in der beantragten Höhe zugesagt und in Teilbeträgen ausbezahlt.

Sowohl bei der Förderung für die Jahrestätigkeit des BVT als auch den durchlaufenden Förderungen handelte es sich tendenziell um „Fortschreibungen“ bisher gewährter Förderbeträge.

Verwendungsnachweise Der BVT übermittelte jährlich entsprechend den Anforderungen der Abteilung Kultur

- eine Jahresrechnung einschließlich Vermögensrechnung, Anlagen- und Vorratsverzeichnis,
- eine Haushaltsrechnung mit einer Darstellung der in den einzelnen Tätigkeitsbereichen des BVT angefallenen Einnahmen und Ausgaben,
- die Kontoblätter der Sachkonten,
- die unterschriebene Niederschrift der Kassenprüfung/Rechnungsprüfung sowie
- Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen zum Nachweis der Förderungen für Sonderprojekte.

Die vorgelegten Verwendungsnachweise gaben einen nachvollziehbaren Überblick über die Gebarung des BVT. Sie ermöglichten auch den erforderlichen Abgleich der kalkulierten und tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben.

Rücklagen Aus diesen Unterlagen ergab sich, dass der BVT in den Jahren 2011 bis 2013 - trotz höherer Personalausgaben im Büro des BVT ab Mitte 2012 - jeweils Überschüsse erzielt hat (2012 rd. € 65.000 und 2013 rd. € 50.000). Die Guthaben („Rücklagen“) des BVT beliefen sich per Ende 2013 auf rd. € 170.000.

Der LRH sieht die wesentliche Ursache für diese Entwicklung in der angesprochenen „Fortschreibung“ der Förderbeträge und der - trotz vorhandener Rücklagen - zusätzlich (idR auf Grund politischer Zusagen) erfolgten Förderung von Sonderprojekten. Zudem hat der BVT tendenziell „vorsichtig“ budgetiert.

9.2. Förderungen an einzelne Musikkapellen

Die Landesförderungen an einzelne Blasmusikkapellen wurden allerdings nicht ausschließlich über den BVT ausbezahlt. Zusätzlich erhielten einzelne Musikkapellen Förderungen direkt von der Abteilung Kultur.

So wurden in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt 81 Musikkapellen und zwei Bezirksverbände direkt von der Abteilung Kultur gefördert.¹¹ Die Förderansuchen betrafen Instrumente, Trachten und Vereinsfahrten, Probelokale, Veranstaltungen und Reisen. Die dafür ausbezahlten Förderungen lagen zwischen € 500 und € 7.500 je Förderungsfall. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug rd. € 2.000:

Blasmusikkapellen	2011	2012	2013
Anzahl der Förderempfänger	23	34	38
Förderungen	€ 44.000	€ 69.571	€ 73.650
durchschnittliche Förderhöhe	€ 1.913	€ 2.046	€ 1.938

Tab. 14: Förderungen für Blasmusikkapellen in den Jahren 2011 bis 2013

Der LRH nahm im Zuge seiner Prüfung eine stichprobenartige Prüfung dieser Förderungen mit Schwerpunkt im Jahr 2013 vor.

Förderungsabwicklung

Der LRH stellte dabei fest, dass für diese Förderfälle vorab eine Zusage politischer Entscheidungsträger erfolgte. Die meist formlosen Ansuchen der Förderungswerber enthielten den Hinweis auf diese politischen Zusagen. Die Abteilung Kultur forderte darauf hin die Förderungswerber auf, das Antragsformular auszufüllen und allfällige Verwendungsnachweise zu erbringen. Nach Übermittlung dieser Unterlagen erfolgte die Auszahlung der Förderungen an die Vereine. In fünf Fällen hatten Gemeinden Ausgaben eines Vereins vorfinanziert, sodass die Förderung an die Gemeinde ausbezahlt wurde.

Da die Abteilung Kultur auch bei Vorlage einer „politischen“ Zusage ein formelles Ansuchen der Förderungswerber sowie bei Förderungen über € 2.000 die Vorlage von Verwendungsnachweisen verlangt hat, war die Transparenz über die Förderungsabwicklung auch bei diesen Förderfällen sichergestellt.

¹¹ Ohne Berücksichtigung der Einzelfälle, die nicht im Förderbereich „Blasmusik“ des Kulturberichtes ausgewiesen sind

Ablehnungen

In fünf der vom LRH geprüften Förderakten aus dem Jahr 2013 kam es zu Ablehnungen von Förderansuchen durch die Abteilung Kultur. Diese wurden damit begründet, dass die Ausgaben gemäß dem Kulturförderungsgesetz nicht förderungswürdig waren oder die Ansuchen beim für diesen Förderungsbereich zuständigen BVT zu stellen gewesen wären.

9.3. Förderungen an die Original Tiroler Kaiserjägermusik

Der Verein „Original Tiroler Kaiserjägermusik“ mit Sitz in Innsbruck wurde 1972 gegründet und versteht sich als „Traditionsorchester“. „Schirmherr“ ist Landeshauptmann Günther Platter. Der Verein zählt rd. 80 Mitglieder.¹²

Die Projektförderungen für die Original Tiroler Kaiserjägermusik betrafen

- einen Reisekostenzuschuss in Höhe von € 2.500 im Jahr 2012 sowie
- die Adaptierung eines Probelokals in Höhe von € 220.000 in den Jahren 2011 bis 2013.

Reisekosten-
zuschuss

Die Original Tiroler Kaiserjägermusik hat 2012 das 40jährige Bestandsjubiläum gefeiert und dazu etliche Veranstaltungen durchgeführt, u.a. eine Konzertreise nach Spitz in Niederösterreich zu einer „Partnerschaftsbegründung“.

Die Abteilung Kultur hat zunächst eine Förderung der geplanten Konzerte abgelehnt und darauf hingewiesen, dass Konzertveranstaltungen von Musikkapellen „selbstfinanzierend“ sein müssen und nicht subventioniert werden. Mehraufwendungen anlässlich von Bestandsjubiläen werden zudem nur für 25, 50, 75 usw. -jähriges Bestehen gefördert.

Über „Ersuchen“ der zuständigen Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader wurde in der Folge ein Reisekostenzuschuss (Buskosten) für die Reise nach Spitz ausbezahlt.

Kritik - Verstoß
gegen Förder-
richtlinie

Aus Sicht des LRH widerspricht diese Förderung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und stellt infolge des Abweichens von den Förderrichtlinien zudem eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung dar.

¹² Quelle: Webseite der Original Tiroler Kaiserjägermusik

Stellungnahme der Regierung	<i>Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, die Gewährung eines Reisekostenzuschusses widerspreche dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und stelle einen Verstoß gegen die Förderrichtlinien dar, ist darauf hinzuweisen, dass Konzertveranstaltungen von Musikkapellen in begründeten Einzelfällen direkt gefördert werden, auch wenn aufgrund der Richtlinien die Abwicklung in der Regel über den Landesverband erfolgt. Da die Konzertreise in Zusammenhang mit den besonderen Aktivitäten im 40-jährigen Jubiläumsjahr gestanden ist, konnte eine Förderung zugesagt werden.</i>
Förderung Probelokal	Die Original Tiroler Kaiserjägermusik hat in der „Unterkirche“ der Pfarre Petrus Canisius in Innsbruck Räumlichkeiten angemietet und als Probelokal adaptiert. Im September 2011 erfolgte die Einweihung. Der Förderfall betreffend die baulichen Adaptierungen sowie die technische und akustische Gestaltung des Probesaales erstreckte sich von Herbst 2010 bis Mai 2013. Entsprechend der ersten vorgelegten Kostenaufstellung eines Technischen Büros betrugen die Kosten für die Planung und den Umbau des Probesaales € 517.000 sowie „unvorhersehbare Kosten“ von € 15.000. Die angesetzten Preise der Kostenschätzung beruhten auf „eingeholten verbindlichen Angeboten und verlässlichen Erfahrungswerten in Bezug auf den Abbruch, Entsorgung und Revitalisierungsarbeiten“. Für das Projekt war eine „Drittelfinanzierung“ durch das Land Tirol, die Stadt Innsbruck sowie eigene Aktivitäten (Spenden, Sponsoren, Konzerte) vorgesehen. Der Anteil des Landes Tirol hätte somit rd. € 177.000 betragen. Im Zuge der Durchführung der Adaptierungsarbeiten kam es zu laufenden Kostenerhöhungen. Als Ursache wurden seitens der Original Tiroler Kaiserjägermusik nicht vorhersehbare Umstände im Zuge der Sanierung der vorhandenen Bausubstanz (Feuchtigkeit, Komplett-erneuerung der Wasser- und Sanitärleitungen, etc.) genannt. Die im April 2013 vorgelegte Endabrechnung wies Gesamtkosten in Höhe von € 662.000 auf, was einer Steigerung von beinahe 25 % entsprach. Die vom Land Tirol geleistete Förderung erhöhte sich demgemäß schrittweise auf € 220.000.
Anregung	Der LRH hat festgestellt, dass die in der „Endabrechnung“ vorgelegte Ausgabenauflistung neben tatsächlichen Zahlungen auch offene Rechnungen enthielt und regt daher die Einforderung der endgültigen Projektabrechnung an.

Förderungs-
abwicklung

Die Abwicklung des Förderfalls war dadurch gekennzeichnet, dass die Kontaktaufnahme der Original Tiroler Kaiserjägermusik mit dem Land Tirol primär über Landeshauptmann Günther Platter erfolgte, der zunächst die erste Förderung über € 100.000 sowie die mehrfachen Erhöhungen zusagte.

Die Abteilung Kultur hat von der Original Tiroler Kaiserjägermusik die Vorlage von Antragsformularen und Verwendungsnachweisen eingefordert und damit einen transparenten Ablauf des Förderfalles sichergestellt. In die Entscheidung über die gewährte Förderung war sie allerdings nicht eingebunden.

Kritik - Verstoß
gegen Förder-
richtlinie

Der LRH kritisiert bei diesem Förderfall, dass abweichend von der dargestellten Förderungsrichtlinie für Probelokaleinrichtungen auch grundsätzlich nicht förderungswürdige Maßnahmen (insbesondere Baumaßnahmen) gefördert wurden. Zudem wurden die geltend gemachten Erhöhungen von ca. 25 % ohne nähere Prüfung „akzeptiert“ und ebenfalls anteilig finanziert.

Stellungnahme der
Regierung

Der Kritik, wonach die Förderung der Adaptierung des Probelokales der Original Tiroler Kaiserjägermusik ebenfalls einen Verstoß gegen die Förderrichtlinien darstelle, darf entgegnet werden, dass Baumaßnahmen unabhängig von einzelnen Förderungsbereichen in Form von Investitionskostenzuschüssen gefördert werden können und dafür ein eigener Budgetansatz existiert.

9.4. Tiroler Blasmusikpreis

Seit dem Jahr 2011 wurden mit dem Tiroler Blasmusikpreis besondere Leistungen von Blasmusikkapellen gewürdigt. Dies sollte auch andere Kapellen zur Hebung ihres Leistungsniveaus motivieren.

Gemäß dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 3.5.2011 werden Musikkapellen ausgezeichnet, die bei einem Marschwettbewerb, einem Bezirkswertungsspiel und beim Landeswertungsspiel teilnahmen und dabei hervorragende Leistungen erzielten. Neben der Teilnahme an musikalischen Wettbewerben wird auch die Vereinsarbeit bei der Preisvergabe berücksichtigt.

Der mit jeweils € 2.500 dotierte Preis wurde jährlich in zwei Kategorien¹³ von dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung auf einstimmigen Vorschlag einer für diesen

¹³ Kategorie I (Leistungsstufen A und B), Kategorie II (Leistungsstufen C und D)

Zweck eingerichteten Jury vergeben und in weiterer Folge von der Abteilung Kultur an die Siegerkapellen ausbezahlt.

10. Förderungen des Sängewesens

Der Großteil der Fördermittel für das Sängewesen (ca. 90 %) wird über den Tiroler Sängerbund abgewickelt, die restlichen Förderungen entfallen auf andere Chöre ohne volkulturellen Bezug (z.B. Wiltener Sängerknaben) sowie den Tiroler Landespreis für Chöre und Vokalensembles.

Der LRH hat daher in seine Prüfung nur die Förderungen an den Tiroler Sängerbund miteinbezogen.

Tiroler Sängerbund Der Verein „Tiroler Sängerbund“ (tsb) ist der Dachverband der Tiroler Chöre. Präsident des Vereins ist Landeshauptmann Günther Platter.

Mitglied des tsb können Männer-, Frauen-, Kinder-, Jugend-, Schul- und gemischte Chöre sowie Vokalensembles werden, die einer regelmäßigen chorischen Tätigkeit nachgehen. Die Anzahl der Mitgliedschöre ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, im Jahr 2014 gehörten dem tsb 462 Chöre mit insgesamt ca. 10.000 Mitgliedern an.

Aktivitäten Der tsb erstellt seit ca. fünf Jahren eine Statistik über die an ihn gemeldeten Aktivitäten seiner Mitgliederchöre.

Für das Jahr 2013 waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH ausgefüllte Statistikmeldungen von 325 Chören beim tsb eingelangt (d.s. rund 72 % der Mitgliederchöre). Von den 5.982 gemeldeten Aktivitäten entfielen ca. 61 % auf Gottesdienste. Die restlichen Aktivitäten verteilten sich auf Konzerte und Veranstaltungen. Chortreffen, Wettbewerbe und Konzertreisen spielen bei der Häufigkeit der Auftritte nur eine untergeordnete Rolle:

Chöre	Frauen-chor	Männer-chor	Gemischter Chor	Jugend-chor	Kinder-chor	Kirchen-chor	Vokal-ensemble	Summe
Anzahl der Chöre	42	70	152	38	27	101	32	462
Chormitglieder	501	1.059	3.649	250	406	1.401	169	7.435
Aktivitäten								
Gottesdienste	232	403	1.463	66	90	1.231	135	3.620
Konzerte	18	89	187	16	24	22	43	399
andere Veranstaltungen	45	154	178	9	21	50	34	491
Singen zur Weihnacht	56	292	249	19	26	88	57	787
Gesellschaftsveranstaltungen	38	128	255	5	17	91	13	547
Chortreffen, Wettbewerbe etc.	5	32	30	8	13	6	4	98
Konzertreisen in Österreich	0	6	9	0	0	4	1	20
Konzertreisen im Ausland	0	4	13	0	0	3	0	20
Summe	394	1.108	2.384	123	191	1.495	287	5.982

Tab. 15: Anzahl der Mitglieder und Aktivitäten der Chöre des tsb

Vereinszweck tsb

Entsprechend den Statuten liegt der Vereinszweck des tsb in der „Pflege und Förderung der Chormusik in Tirol. Mit der Pflege des Chorgesanges sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Verbundenheit mit der Heimat Tirol gefördert werden.“

Der Vereinszweck soll durch ideelle Mittel wie:

- Betreuung der Chöre,
- Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen für Funktionäre und Sängerinnen,
- Vermittlung von geeignetem Notenmaterial,
- Abschluss von Verträgen, die dem Chorwesen dienen und
- Kontakte zu den zuständigen Behörden

erreicht werden. Die finanziellen Mittel hierfür sind Mitgliedsbeiträge Spenden, Subventionen und Erträge aus Veranstaltungen.

Förderstruktur

Die Landesförderungen für das Chorwesen wurden seit dem Jahr 2009 grundsätzlich über den tsb abgewickelt. Der tsb stellte dazu jährlich einen Förderantrag und erhielt in Folge die Fördermittel des Landes Tirol, mit denen er seine eigene Tätigkeit, Ausbildungen und Veranstaltungen finanzierte sowie die Förderungen an die einzelnen Chöre weiterleitete. Die Verwendungsnachweise für die Landesförderungen wurden vom tsb an die Abteilung Kultur erbracht.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2011 bis 2013 an den tsb geleisteten Landesmittel, gegliedert nach

- Beihilfen für die Jahrestätigkeit des tsb und
- durchlaufende Beihilfen, die an die einzelnen Chöre weitergeleitet werden:

	2011	2012	2013
Förderung der Jahrestätigkeit	230.000	239.500	260.000
Sonderförderung	0	3.000	0
Beihilfen für Mitgliederchöre („Durchläufer“)	72.500	80.000	83.000
Summe	302.500	322.500	343.000

Tab. 16: Förderungen an den Tiroler Sängerbund in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Förderung der Jahrestätigkeit

Mit der Subvention der Jahrestätigkeit und Jugendarbeit des tsb wurden

- die Verbandstätigkeit,
- Aus- und Fortbildungen sowie
- Veranstaltungen und Konzerte

gefördert. Dem tsb stand in den Jahren 2011 bis 2013 - ohne Berücksichtigung der „durchlaufenden Subventionen“ - ein Budget von jährlich rd. € 400.000¹⁴ zur Verfügung, ca. 60 % davon wurden durch die jährlichen Landesförderungen finanziert.

Die Ausgaben des tsb umfassten dabei im Wesentlichen Personal- und Sachausgaben für das Büro des tsb sowie Aufwendungen für Funktionäre. Weiters wurden vom tsb Veranstaltungen und Schulungen durchgeführt, deren Einnahmen die Kosten nicht decken konnten und somit durch die Landesförderungen mitfinanziert wurden.

¹⁴ Quelle: Jahresabschlüsse des tsb 2011 bis 2013

Dazu gehörten diverse Veranstaltungen (Chorleiterseminare, Chorleiterkurse, Wochenendseminare sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche) sowie die Herausgabe der fünfmal jährlich erscheinenden Zeitschrift „CHOR TIROL“.

Die Förderanträge des tsb basierten auf einer Budgetvorschau mit den geplanten Ausgaben und Einnahmen - gegliedert nach den oben angeführten Aufgabenbereichen, wobei die beantragte Förderhöhe jeweils dem budgetierten Abgang entsprach. Die von der Abteilung Kultur zugesagte Förderung lag geringfügig (im Durchschnitt um rd. 3 %) unter den beantragten Beträgen und belief sich auf

- € 230.000 im Jahr 2011,
- € 239.500 im Jahr 2012 und
- € 240.000 im Jahr 2013.

Die Steigerung der Förderungen resultierte aus den Bereichen Fortbildung (zusätzliche Angebote) und Veranstaltungen (Generalversammlung, Bezirkskonzerte). Der tsb begründete dies mit der gestiegenen Anzahl der dem tsb angehörenden Chöre (von 430 Chören im Jahr 2011 auf 447 Chöre im Jahr 2013).

In den Jahren 2010 bis 2012 wurden die zugesagten Subventionen für die Jahrestätigkeit des tsb nicht zur Gänze ausbezahlt, sondern jeweils der Betrag von € 20.000 als Restrate im darauffolgenden Jahr überwiesen. Im Jahr 2013 wurde demgegenüber die gesamte Jahresförderung ausbezahlt, sodass der (in der Tabelle angeführte) Betrag von € 260.000 sowohl die Restrate für 2012 in Höhe von € 20.000 als auch die gesamte Jahresförderung für 2013 in Höhe von € 240.000 enthielt.

Der tsb verzeichnete - entsprechend den jährlich als Verwendungsnachweis vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen - im Jahr 2011 einen Verlust in Höhe von rd € 13.800 und in den Jahren 2012 und 2013 jeweils einen Gewinn (2012 rd. € 24.700 und 2013 rd. € 16.500). Die Überschüsse resultierten einerseits aus Minder Ausgaben, da geplante Veranstaltungen nicht oder nicht in vollem Umfang stattfanden. Andererseits wurden durch eine höhere Anzahl von TeilnehmerInnen an angebotenen Ausbildungen mehr Kursbeiträge als angenommen erzielt.

Rücklagen des tsb	Dadurch erhöhte sich der Rücklagenstand von rd. € 55.200 per 31.12.2011 auf rd. € 96.500 per 31.12.2013. Davon ist der Betrag von rd. € 25.000 als Abfertigungsrückstellung ausgewiesen.
-------------------	--

Durchlaufende Förderungen

Die dem tsb zur Förderung der einzelnen Mitgliedschöre zur Verfügung gestellten Landesmittel erhöhten sich von € 72.500 im Jahr 2011 auf € 83.000 im Jahr 2013.

Grundlage für die Förderungsabwicklung war eine im Jahr 2010 vom tsb in Abstimmung mit der Abteilung Kultur beschlossene „Richtlinie“. Gemäß dieser „Richtlinie“ gelten

- Trachten und Chorkleidung sowie
- Anschaffungen für Probelokale mit „musikalischem Bezug“ (z.B. Klaviere, Notenständer etc.).

als subventionswürdige Anschaffungen.

Darüber hinaus konnten auch Veranstaltungen, Konzerte und Konzertreisen, Messen (z.B. Aufwendungen für Orchester und Solisten) und Sonderprojekte (z.B. Auftragskompositionen) subventioniert werden. Alle Projekte mussten den direkten Bezug zu Choraktivitäten haben, bloße Vereinsaktivitäten (Ausflüge u.ä.) wurden nicht gefördert. Eine Subvention war nur für den finanziell nicht abgedeckten Teil des jeweiligen Projekts vorgesehen, Veranstaltungen mit einem erzielten Gewinn waren nicht zu fördern.

Abwicklung

Über die beim tsb schriftlich einzubringenden Förderanträge hat der aus zwei bis drei Vorstandsmitgliedern bestehende Subventionsausschuss des tsb entschieden. Voraussetzung für eine Förderung waren „Aktivitäten“ des antragstellenden Chors - d.h. Auftritte und Besuche von Fortbildungsveranstaltungen. Für die Bemessung der konkreten Förderhöhe wurden Regelungen in Form von Höchstbeträgen oder Prozentsätzen von Ausgaben festgelegt.

Die Genehmigung einer Förderung wurde den Chören schriftlich unter Beifügung eines standardisierten Begleitschreibens des für Kulturanangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung bekannt gegeben. Die zugesagten Fördermittel wurden in weiterer Folge direkt vom tsb an die einzelnen Chöre ausbezahlt.

Im Jahr 2013 wurden für Konzerte, Messen, Konzertreisen, Trachten und Anschaffungen für Probelokale Beihilfen in Höhe von € 84.450 vom tsb an 97 verschiedene Chöre vergeben. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug dabei rd. € 830.

Im Jahr 2012 wurde über ausdrücklichen Wunsch von Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader einem Kirchenchor für sein Konzert anlässlich des 70-jährigen Bestandsjubiläums eine Sonderförderung in Höhe von € 3.000 gewährt. Auch diese Förderung wurde über den tsb abgewickelt.

**Verwendungs-
nachweise**

Nach Abschluss des subventionierten Projektes, spätestens jedoch bis Jahresende, mussten die Chöre dem tsb Verwendungsnachweise in Form von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. Originalrechnungen vorlegen. Dabei wurden Rechnungen aus Vorjahren nicht anerkannt. Die Originalbelege wurden nach erfolgter Prüfung durch den tsb wieder an den Chor retourniert.

Entsprechend der Anforderung der Abteilung Kultur übermittelte der tsb jährlich einen Verwendungsnachweis bestehend aus

- einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie
- einem Nachweis der Kassen- und Kontostände.

Für das Jahr 2012 legte der tsb zusätzlich eine sogenannte Projektabrechnung vor. Anhand dieser Aufstellung war eine Abstimmung zwischen der Budgetvorschau im Förderansuchen und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen möglich.

Anregung

Der LRH regt daher an, auch zukünftig diese Projektabrechnungen einzufordern, um den (in der Kulturförderrichtlinie vorgesehenen) Abgleich der budgetierten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben durchführen zu können.

11. Förderung des Tiroler Volksmusikvereins

Der Verein zur Pflege des Volksliedes, der Volksmusik und des Volkstanzes (Tiroler Volksmusikverein - TVMV) verfolgt das Ziel, das Volksliedsingen in Tirol zu beleben. Dabei stehen das alpenländische Volkslied und der Jodler im Vordergrund. Dieses Ziel soll u.a. durch Veranstaltungen, Wettbewerbe, Kurse und der Herausgabe einer Vereinszeitschrift erreicht werden. Der Verein hat rd. 1.200 Mitglieder.¹⁵

¹⁵ Quelle: Webseite des Vereins TVMV

Die Landesförderungen an den TVMV umfassten

- die jährliche Förderung der Jahrestätigkeit sowie
- die Förderung für den jedes zweite Jahr (zuletzt 2012) stattfindenden „Alpenländischen Volksmusikwettbewerb“.

	2011	2012	2013
Jahresbeihilfe	8.000	12.000	18.000
Jahresbeihilfe (Restrate aus dem Vorjahr)	2.000	2.000	3.000
20. Alpenländischer Volksmusikwettbewerb	0	15.000	0
19./20. Alpenländischer Volksmusikwettbewerb (Restrate)	5.000	0	5.000
Summe	15.000	29.000	26.000

Tab. 17: Förderungen an den Tiroler Volksmusikverein in den Jahren 2011 bis 2013 (Beträge in €)

Förderung der
Jahrestätigkeit

Der jährliche Förderantrag des TVMV enthielt Voranschläge, Finanzierungspläne und Programmanschauen für das kommende Vereinsjahr. Die budgetierten Ausgaben verteilten sich auf den Verwaltungsaufwand des TVMV (Personal- und Sachaufwand), die Herausgabe eines Mitteilungsheftes und diverse Veranstaltungen des TVMV. Dabei wurden die Ausgabenpositionen für die einzelnen Veranstaltungen im Voranschlag „netto“ in Form saldierter Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Als Einnahmen waren v.a. Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Notenverkäufen und sonstige Subventionen (insbesondere durch die Stadt Innsbruck) budgetiert.

Die zugesagte Förderung für die Jahrestätigkeit des TVMV erhöhte sich auf Wunsch der zuständigen Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Palfrader von € 10.000 im Jahr 2011 auf € 15.000 im Jahr 2012 und € 22.000 im Jahr 2013. Die Erhöhung im Jahr 2013 wurde damit begründet, dass der Verein dem neuen Obmann eine Aufwandsentschädigung gewähren kann.

Kritik - Erhöhung
Jahresförderung
nicht nachvoll-
ziehbar

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Förderakt keine Gründe für die Erhöhung der Jahresförderung für den TVMV im Jahr 2012 dokumentiert waren.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Feststellung, dass im Förderakt keine Gründe für die Erhöhung der Jahresförderung für den Tiroler Volksmusikverein (TVMV) im Jahr 2012 dokumentiert sind, ist auszuführen, dass dies im Kontext zur geringe Förderquote zu sehen ist.

Förderung durch Abteilung JUFF	Entsprechend den Förderansuchen des TVMV hat der Verein jährlich auch um Förderungen bei der Abteilung JUFF angesucht. Während sich aus den Förderakten der Jahre 2011 und 2012 keine weiteren Informationen bezüglich der von der Abteilung JUFF gewährten Förderungen ergaben, ergänzte der Verein im Jahr 2013 auf Aufforderung der Abteilung Kultur den Verwendungsnachweis um eine Beihilfenliste. Laut dieser betrug die Förderung der Abteilung JUFF für die „Singwoche Imst“ € 500.
Anregung	Nach Ansicht des LRH sollten im Sinne der Verwaltungsvereinfachung Förderungen von derartigen Veranstaltungen nur durch eine Organisationseinheit im Amt der Tiroler Landesregierung, im vorliegenden Fall nur durch die Abteilung Kultur, erfolgen. Die Auszahlung der Förderungen erfolgte jeweils in Teilbeträgen, wobei die Restraten erst nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Abteilung Kultur erfolgte.
Verwendungs- nachweis	Als Verwendungsnachweis legte der TVMV der Abteilung Kultur jährlich eine „Einnahmen-Ausgabenrechnung“ sowie eine „Bilanz“ vor. Die Einnahmen-Ausgabenrechnung wies dabei für die Vereinsjahre 2011/2012 bis 2013/2014 jeweils Verluste auf, welche die Rücklagen des Vereins verringerten. Der LRH hat allerdings festgestellt, dass die vorgelegten Unterlagen in einigen Punkten nicht nachvollziehbar waren. So stimmte im Vereinsjahr 2012/2013 das Ergebnis der Einnahmen-Ausgabenrechnung nicht mit der Veränderung des ausgewiesenen „Eigenkapitals“ überein, im Vereinsjahr 2013/2014 entsprach der ausgewiesene Verlust nicht der Differenz aus Einnahmen und Ausgaben. Mehrfach wurden die Abgänge oder Überschüsse von Veranstaltungen ausschließlich saldiert dargestellt, sodass keine Information über die gesamten Einnahmen und Ausgaben vorlag. Weiters ergab sich aus dem Verwendungsnachweisen für die Durchführung des „Alpenländischen Volksmusikwettbewerbes“, dass der Verein zur Abwicklung dieser Veranstaltung zusätzliche Konten und Sparbücher führte, die jedoch nicht im Jahresabschluss des Vereins ausgewiesen wurden.
Alpenländischer Volksmusik- wettbewerb	Der TVMV führte in den Jahren 2010 und 2012 den so genannten „Alpenländischen Volksmusikwettbewerb“ durch. Der Wettbewerb sollte zum Singen, Musizieren und Tanzen motivieren und die regionstypische Musizierpraxis fördern.

Die Gesamtausgaben für den Wettbewerb lagen im Jahr 2010 bei rd. € 173.000 und im Jahr 2012 bei rd. € 198.000. Die Höhe der Förderung für den Wettbewerb durch die Abteilung Kultur betrug jeweils € 20.000, die Förderquote lag damit geringfügig über 10 %. Im Zuge der Prüfung der Verwendungsnachweise wurden von der Abteilung Kultur Originalrechnungen in Höhe der Förderung entwertet.

Die vom TVMV jeweils nach Durchführung der Wettbewerbe vorgelegte Einnahmen- Ausgabenaufstellung wies für den Wettbewerb im Jahr 2010 einen Verlust von € 21.000 und im Jahr 2012 einen Verlust von € 7.000 aus. Für das Jahr 2012 wurde zudem als Vermögensaufstellung ein Nachweis über die Höhe der Guthaben auf Bankkonten und Sparbücher erbracht. Demnach betrug das Guthaben (Rücklage) abzüglich noch ausstehender Verbindlichkeiten insgesamt rd. € 11.000.

12. Förderungsschwerpunkt „Erinnerungskultur“

Die Thematik der „Volkskultur“ wird derzeit in Zusammenhang mit der so genannten „Erinnerungskultur“ diskutiert. Im Amt der Tiroler Landesregierung ist mit diesen Agenden die Abteilung Kultur befasst.

In Hinblick darauf, dass beginnend mit dem Jahr 2014 Landesmittel in Höhe von jährlich € 100.000 für Projekte der Erinnerungskultur vorgesehen sind, wird das Thema im Folgenden kurz dargestellt. Der LRH sieht seine Aufgabe im Rahmen des gegenständlichen Berichts jedoch nicht in einer Erläuterung der historischen und politischen Themenkreise und Zusammenhänge.

Gutachten

Vor dem Hintergrund der Debatte über die Rolle von Tiroler Komponisten im Nationalsozialismus und über deren Darstellung in verschiedenen Publikationen hat die Tiroler Landesregierung im Herbst 2012 ein Gutachten zum Stand der wissenschaftlichen Forschung über die Entwicklung der Tiroler Volkskultur in der NS-Zeit in Auftrag gegeben.

Eine wesentliche Aussage des Gutachtens liegt in der Feststellung, dass zu den historischen Zusammenhängen des 20. Jahrhunderts einschließlich der Zeit des Nationalsozialismus auch für Tirol bereits umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, es aber Forschungslücken im Detail gibt und die Wahrnehmung und Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in der kulturellen Praxis noch nicht sehr weit gediehen sind. Im Gutachten werden daher Empfehlungen zur ergänzenden Aufarbeitung (Themen für weitere wissenschaftliche

Forschungen, Vorschläge zu Dokumentations- und Forschungsprojekten) ausgesprochen.

Richtlinie zur
Förderung der
Erinnerungskultur

In der Folge hat die Tiroler Landesregierung im Dezember 2013 eine Richtlinie zur Einrichtung eines Förderschwerpunktes „Erinnerungskultur“ beschlossen.

Die Richtlinie ist auf fünf Jahre befristet, vor einer Verlängerung ist eine Evaluierung der aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Förderungen durchzuführen.

Mit dem Förderschwerpunkt „Erinnerungskultur“ sollen wissenschaftliche Projekte insbesondere der Universität Innsbruck und aus der Region des historischen Tirol angeregt werden, die sich mit dem Thema „Volkskultur und Nationalsozialismus“ in Bezug auf die Rolle der Volkskultur, ihre Umdeutungen und Instrumentalisierungen beschäftigen. Weiters sollen Projekte gefördert werden die geeignet sind, das Wissen um die eigene Geschichte in die Praxis von volkskulturellen Verbänden und Vereinen zu vermitteln.

Zur Beratung der Tiroler Landesregierung und zur Erstattung von Vorschlägen zur Zuerkennung von Förderungen und für die qualitative Abnahme und Evaluierung der geförderten Projekte ist die Einrichtung eines Beirates gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 vorgesehen.

Die Zuerkennung der Fördermittel erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Projektkosten. Für den Förderschwerpunkt wird nach Maßgabe der im Landesvoranschlag genehmigten Mittel für die Geltungsdauer der Richtlinie ein Betrag von jährlich € 100.000 zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Beirat vorgeschlagen. Als Richtwert für die Förderhöhe gilt ein Fördersatz von 30 % - 80 % der förderbaren Kosten. Für besonders förderwürdige Projekte oder aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses des Landes kann auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.

Beirat

Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie hat sich der Beirat, der aus fünf Mitgliedern (zwei Vertreter der Tiroler Landesverwaltung, eine Vertreterin der Südtiroler Landesverwaltung sowie zwei Vertreter der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck) besteht, im Jänner 2014 konstituiert.

Forschungs-
förderungsverträge

In seiner Sitzung im März 2014 hat der Beirat einstimmig die Förderung von zwei Forschungsprojekten empfohlen. Dieser Empfehlung folgend hat das Land Tirol nach Zustimmung der Tiroler Landesregierung (Regierungsbeschluss vom 24.6.2014) zwei Forschungsförderungsverträge mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abgeschlossen.

Im Vertrag zum Thema: „Die Identitäts- und Kulturpolitik im Gau Tirol-Vorarlberg in der Zeit 1938 bis 1945“ wurde die Dauer des Forschungsprojektes mit drei Jahren festgelegt. Das Land Tirol hat sich zur Leistung von „Gesamtförderungskosten“ in Höhe von € 136.800 verpflichtet, was einer Förderquote von rd. 90 % entspricht.

Der Vertrag betreffend die „Tiroler Trachtenpraxis im 20. und 21. Jahrhundert“ sieht eine 1. Projektphase von Juli 2014 bis Juni 2017 und eine 2. Projektphase von Juli 2017 bis Juni 2019 vor. Die Gesamtförderung des Landes beträgt maximal € 105.280.

Für dieses Projekt ist die Mitwirkung der Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft mbH. (TLM), an der das Land Tirol beteiligt ist, vorgesehen.

Hinweis

Der LRH weist daher darauf hin, dass allfällige Mehraufwendungen des TLM auf Grund dieses Projekts in die Gesamtförderung des Landes einzurechnen sind.

13. Weiterentwicklung des Förderwesens für die Volkskultur

Die folgenden Ausführungen des LRH beruhen auf den Feststellungen zu den von der gegenständlichen Prüfung umfassten einzelnen Förderbereichen. Sie enthalten die wesentlichen Anregungen und Empfehlungen des LRH zur Schaffung eines - wie in den Koalitionsvereinbarungen vorgesehen - „ziel- und wirkungsorientierten Förderwesens“ sowie die „Ausarbeitung inhaltlicher Ziele und Kriterien“.

Insbesondere werden dabei auch die nach Ansicht des LRH möglichen Sparpotentiale aufgezeigt.

Unter diesen Aspekten ist die Adaptierung sowohl der allgemeinen Kulturförderungsrichtlinie als auch der mit den Landesverbänden in der Volkskultur abgestimmten speziellen „Richtlinien“ zu sehen.

13.1. Förderungsstrategie und Umfang der Förderung

Die in der TLO und dem Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 enthaltenen Zielsetzungen sind nur allgemein formuliert, sodass zunächst eine Konkretisierung dieser Zielbestimmungen notwendig ist.

Wie der LRH dargestellt hat, enthalten die Ziel- und Zweckbestimmungen der Vereine und Verbände in der Volkskultur Aussagen über ihr Selbstverständnis und ihre Tätigkeiten. Die Förderung dieser Vereine bedeutet somit eine Förderung dieser Zielsetzungen.

Ein Förderungskonzept für die Volkskultur könnte daher darauf aufbauend klarstellen, welche Bereiche erhalten oder ausgebaut werden sollen. Einige Vereine verfolgen i.S. einer ausdrücklichen Schwerpunktsetzung die Förderung der „Jugendarbeit“, was ebenfalls in der Förderstrategie des Landes Tirol berücksichtigt werden kann.

Mögliche Indikatoren zur Zielerreichung ergeben sich aus den - von einigen Förderungsempfängern bereits seit Jahren - Dokumentationen ihrer Aktivitäten, wobei vor allem die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder sowie öffentliche Auftritte erfasst werden.

Auch wenn nicht alle Aspekte kulturellen Lebens begrifflich fassbar und quantifizierbar sind (wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 ausgeführt, entziehen sich Kultur und Kunst bereits einer exakten Definition), ist das Ausmaß öffentlicher Veranstaltungen und damit öffentlicher Wahrnehmbarkeit ein wichtiger Parameter für die Wirkung kultureller Aktivitäten und bei der Vergabe öffentlicher Mittel zu berücksichtigen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH sollte die Weiterentwicklung der Kulturförderrichtlinie im Sinne einer ziel- und wirkungsorientierten Gestaltung des Förderwesens für die Volkskultur daher auf den dargestellten Elementen aufbauen und diese weiterentwickeln. Dabei sollen nicht weitere allgemeine Formulierungen, sondern nur Parameter festgeschrieben werden, die auch evaluiert werden können.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Empfehlung, die Weiterentwicklung der Kulturförderrichtlinie sollte im Sinn einer ziel- und wirkungsorientierten Gestaltung des Förderwesens für die Volkskultur auf den dargestellten Elementen aufbauen und diese weiterentwickeln, darf festgehalten werden, dass im § 1 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Kultur vorgesehen ist, für einzelne Förderbereiche Sonderrichtlinien vorzusehen. Diese werden

entsprechend dem Regierungsübereinkommen erlassen und beinhalten auch Ziele und Kriterien der Förderung sowie Bestimmungen zur Evaluierung.

Gegenstand und
Umfang von
Förderungen

Die vom LRH geprüften Förderleistungen orientieren sich weitgehend an den bestehenden Regelungen der förderbaren und nicht förderbaren Anschaffungen und Vorhaben. So sind beispielsweise bei Förderungen von Heimat- und Brauchtumspflege die förderbaren Anschaffungen (Trachten, Uniformen und sonstige Accessoires) definiert, ebenso können Veranstaltungen mit volkscultureller Ausrichtung (ausgenommen Schützenfeste, Zeltfeste u.ä.) gefördert werden.

In Zusammenhang mit Vorhaben, die von der Abteilung Kultur als nicht förderungswürdig beurteilt wurden, hat der LRH festgestellt, dass nicht alle Regelungen dazu ausdrücklich in einer Richtlinie festgehalten sind (z.B. Konzertreisen von Musikkapellen, Aufwendungen für Bewirtungen anlässlich bestimmter Veranstaltungen).

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, in der Kulturförderrichtlinie ausdrücklich festzulegen, welche Vorhaben und Aufwendungen nicht gefördert werden und insbesondere die Förderung für Bewirtungen sowie Kosten anlässlich von Veranstaltungen, die nicht der Kultur- und Brauchtumspflege zuzurechnen sind („geselliges Beisammensein“), auszuschließen.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung, in der Kulturförderrichtlinie ausdrücklich festzulegen, welche Vorhaben und Aufwendungen nicht gefördert werden und insbesondere die Förderung für Bewirtungen sowie die Kosten anlässlich von Veranstaltungen, die nicht der Kultur- und Brauchtumspflege zuzurechnen sind („geselliges Beisammensein“), auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die Sonderrichtlinien auch Bestimmungen über die förderbaren und nicht förderbaren Kosten enthalten werden.

Förderungsumfang

Für die Entscheidung über die Höhe der Förderung an die einzelnen Vereine haben die Landesverbände und die Abteilung Kultur bereits einige Parameter (zumeist in Form von so genannten „Richtlinien“) entwickelt, die neben oder anstelle einer reinen „Kopfquote“ angewendet werden. Das sind zum Beispiel:

- die finanzielle Situation/Vermögenslage des Vereins,
- die in den letzten zwei/drei Jahren erhaltene Förderungen,

- das Ausmaß der Aktivitäten (Teilnahme an Auftritten/Veranstaltungen und Fortbildungen),
- leistungsorientierte Förderungen, z.B. auf Grund von Preisen und Auszeichnungen,
- das Rotationsprinzip.

Für Anschaffungen gelten idR festgelegte Förderquoten oder Bandbreiten (Mindest- und Höchstbeträge).

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Da für die einzelnen Förderbereiche unterschiedliche „Richtlinien“ zur Anwendung gelangen, empfiehlt der LRH, die jeweils festgelegten Parameter zu überprüfen und die „Richtlinien“ mit der Zielsetzung eines einheitlichen Regelungssystems weiter zu entwickeln.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Empfehlung, die für die einzelnen Förderbereiche jeweils festgelegten Parameter zu überprüfen und die Richtlinien mit der Zielsetzung eines einheitlichen Regelungssystems weiter zu entwickeln, wird festgehalten, dass für den Bereich der „Volkskultur“ bereits eine einheitliche Richtlinie vorgesehen ist.

Förderung der
Jahrestätigkeit

Die Förderung der Jahrestätigkeit der Landesverbände stellen sich hingegen idR als „Fortschreibungen“ dar, wobei die Bemessung des Förderbetrages und die Entscheidung über allfällige Erhöhungen mehrfach nicht nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Anregung

Nach Ansicht des LRH sollte v.a. bei einer relativ hohen Förderquote (d.h. wenn das Land Tirol der Hauptsubventionsgeber ist) eine Festlegung erfolgen, in welchem Ausmaß seitens des Landes die Infrastruktur eines Verbandes (Personal- und Sachaufwand) finanziert wird.

Rücklagen

Aus Sicht des LRH ist für die Förderungsentscheidung zudem der Aspekt „Vermögenslage der geförderten Vereine“ von Bedeutung. Wie der LRH aufgezeigt hat, haben einige Landesverbände beträchtliche Rücklagen aufgebaut, obwohl eine derartige Entwicklung der Intention der Kulturförderungsrichtlinie widerspricht. Über die Vermögenslage von Vereinen, die nicht direkt vom Land Tirol sondern über die Landesverbände gefördert werden, hat die Abteilung Kultur keine Kenntnis.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, die Vermögenslage der Förderungsempfänger verstärkt in die Förderungsentscheidung miteinzubeziehen und damit auf den Abbau vorhandener Rücklagen hinzuwirken sowie künftige Rücklagenbildungen zu verhindern. Dabei können kurzfristig „Ansparungen“ für konkrete grundsätzlich förderbare Vorhaben berücksichtigt werden („gebundene“ Rücklagen). Allerdings sollte bei Vorhandensein ausreichender „freier“ Rücklagen von zusätzlichen Förderungen für „Sonderprojekte“ Abstand genommen werden.

Für Vereine, die über die Landesverbände gefördert werden, sollte der Parameter „Vermögenslage der Förderungsempfänger“ in die speziell mit dem jeweiligen Verband abgestimmte Förderrichtlinie aufgenommen werden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Betreffend die Empfehlung, die Vermögenslage der Förderungsempfänger verstärkt in die Förderungsentscheidung miteinzubeziehen und damit auf den Abbau vorhandener Rücklagen hinzuwirken sowie künftige Rücklagenbildungen zu verhindern, wird darauf hingewiesen, dass die Vermögenslage der Förderungsempfänger bei Vereinen bereits in die Förderentscheidung miteinbezogen und darauf geachtet wird, dass Rücklagenbildungen vermieden werden. Die Empfehlung, für Vereine, die über die Landesverbände gefördert werden, den Parameter „Vermögenslage der Förderungsempfänger“ in die Richtlinien aufzunehmen, wird umgesetzt.

13.2. Förderungsabwicklung

Förderungs-
abwicklung über
Landesverbände

Die Abwicklung der Förderungen an die einzelnen Blasmusikkapellen sowie die Sänger-, Trachten- und Krippenvereine über den jeweiligen Landesverband bedeutet einen entsprechend geringeren administrativen Aufwand in der Abteilung Kultur.

Der LRH hat im Rahmen der gegenständlichen Prüfung festgestellt, dass für diese „indirekte“ Förderungsabwicklung notwendige Steuerungsparameter durch die bestehenden „Richtlinien“ für die einzelnen Förderbereiche in unterschiedlicher Weise festgelegt sind.

Allerdings wurden neben dieser „indirekten“ Förderungsabwicklung mehrfach einzelne Vereine - auf der Grundlage von Zusagen durch politische Entscheidungsträger - auch direkt durch die Abteilung Kultur gefördert.

Anregung Nach Ansicht des LRH sollte die Abteilung Kultur in diesen Fällen den betreffenden Landesverband informieren, damit dieser im Rahmen seiner Förderungsentscheidungen diese zusätzlichen Förderungen berücksichtigen kann.

Politische Zusagen Der LRH hat im gegenständlichen Bericht mehrfach „politische“ Förderzusagen aufgezeigt, für die entweder keine ausreichende Begründung dokumentiert war oder die nicht von den geltenden Förderrichtlinien gedeckt waren. Aus Sicht der Abteilung Kultur stellen diese Zusagen Weisungen dar, wobei durch die von der Abteilung häufig nachträglich eingeforderten Unterlagen (Förderungsanträge, Verwendungsnachweise) zumindest der Förderungsablauf dokumentiert ist.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt daher, dass auch bei Förderzusagen durch politische Entscheidungsträger Grund und Höhe der Förderung nachvollziehbar dokumentiert werden. Um die grundsätzliche Gleichbehandlung der Förderungsempfänger zu gewährleisten, soll die Förderzusage den Regulativen für die Vergabe der Förderungen entsprechen.

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung, auch bei Förderzusagen durch politische Entscheidungsträger Grund und Höhe der Förderung nachvollziehbar zu dokumentieren sowie die Förderzusage den Regulativen für die Vergabe der Förderungen anzupassen, um die grundsätzliche Gleichbehandlung der Förderungsempfänger zu gewährleisten, kann festgehalten werden, dass es sich bei Förderungsentscheidungen um Ermessensentscheidungen handelt. Den Verwaltungsorganen steht es nicht zu, es den politischen Entscheidungsträgern zu verwehren, Wertungen vorzunehmen und Schwerpunkte zu setzen. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen wurde und wird durch die von der Abteilung Kultur eingeholten Unterlagen sichergestellt.

Anerkennungsförderung Zum Teil werden Förderungen mit kleineren Beträge (von € 500 bis € 3.000) als „Anerkennungsbeiträge“ bezeichnet, mit denen keine spezifische Projektförderung i.S. der Regelungen für die Kulturförderung erfolgt, sondern eine „Anerkennung“ für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden soll. Dementsprechend werden dafür auch keine Verwendungsnachweise eingefordert.

Der LRH hat bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2005 über die Abteilung Kultur „Kleinstförderungen“ in Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand kritisiert. Auch wenn derartige Kleinstförderungen im Ausmaß von teilweise unter € 100 im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht festgestellt wurden, kann die dazu in der Stellungnahme der damaligen Tiroler Landesregierung zum

Ausdruck gebrachte Haltung als nach wie vor gültig bezeichnet werden:

„Zahlreiche kulturelle Aktivitäten werden in einem für Tirol typischen und umfangreichen Netz von ehrenamtlich tätigen Personen wahrgenommen. Diese Aktivitäten benötigen daher auch so genannte Kleinstförderungen, die von den jeweiligen Trägern über die finanzielle Wirkung hinaus als Anerkennung ihrer freiwilligen Leistungen für das Tiroler Kulturleben gewertet werden“.

Kritik -
Anerkennungs-
förderungen

Der LRH stellt dazu kritisch fest, dass dieser Konnex zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und den so genannten „Anerkennungsförderungen“ die Förderungen nicht rechtfertigte, weil sie vielfach intransparent und nicht nachvollziehbar vergeben wurden.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Kritik, der Konnex zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und den so genannten „Anerkennungsförderungen“ rechtfertige die Förderungen nicht, weil sie vielfach intransparent und nicht nachvollziehbar vergeben würden, kann festgehalten werden, dass auch bei Kleinförderungen, die in Anerkennung für kulturelle Aktivitäten gewährt werden, durch die von der Abteilung Kultur eingeholten Unterlagen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sichergestellt ist. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird im Sinn der Verringerung des Verwaltungsaufwandes und auf Grundlage des § 7 Abs. 4 der Kultur-förderungsrichtlinie in der Regel verzichtet.

Eigenhonorare

Die Koalitionsvereinbarung sieht für ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich „Kunst und Kultur“ die Möglichkeit vor, dass „Eigenhonorare in angemessenem Ausmaß gefördert werden können.“

Bis zur Prüfung durch den LRH war die Abgeltung von Eigenhonoraren für die Förderung der Volkskultur grundsätzlich nicht vorgesehen. Regelungen bestehen nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Abteilung Kultur und der Tiroler Kulturinitiative (TKI), wonach als "Eigenhonorare" Honorare von Personen gelten, die als Einzelpersonen (z.B. KünstlerInnen, ProjektbetreiberInnen) ohne Verein im Hintergrund ein Projekt einreichen und durchführen und dafür unter bestimmten näher definierten Voraussetzungen eine Förderung erhalten.

Bewertung

Die in Diskussion stehende Ausweitung einer derartigen Regelung auf die prüfungsgegenständlichen Vereine und Verbände steht nach Ansicht des LRH nicht mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Einklang. Die Vereine erhalten bereits Förderungen für die „Ausstattung“ (Trachten, Fahnen, Instrumente etc.) und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie für die administrative Infrastruktur der

Verbände. Die Förderung von nicht ausbezahlten „fiktiven Honoraren“ für einzelne Personen erscheint daher nicht gerechtfertigt.

13.3. Qualität der Verwendungsnachweise

Wie der LRH aufgezeigt hat, entsprechen die von den Förderungsempfängern vorgelegten Verwendungsnachweise nicht durchgängig den Erfordernissen, die in der Kulturförderungsrichtlinie festgelegt und von der Abteilung Kultur auch standardisiert eingefordert werden.

Wie bereits erwähnt, unterliegen die Vereine und Verbände als „kleine“ Vereine den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, wonach sie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt einer Vermögensübersicht zu erstellen haben. Zu Inhalt, Form und Gliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bestehen zwar keine gesetzlichen Bestimmungen, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind jedoch folgende - aus Sicht des LRH auch für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel maßgeblichen - Voraussetzungen zu erfüllen:

In der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sind die Mittelbewegungen getrennt nach dem laufenden Geschäft, Investitionstätigkeit und Finanzbereich darzustellen. Dabei hat die Summe der Mittelbewegungen der Änderung der Geldmittel in der Berichtsperiode zu entsprechen.¹⁶

Vollständigkeit

Der LRH hat festgestellt, dass diese „Verprobung“ nicht möglich war, wenn Förderungsempfänger nicht sämtliche monetären Bestände (Handkassen, Bankkonten und Sparbücher) im Verwendungsnachweis dargelegt haben. Wenn zur Abwicklung einzelner Projekte unterjährig gesonderte Bankkonten geführt werden, sind diese daher in die Vermögensübersicht aufzunehmen.

Nur durch eine vollständige Vermögensübersicht kann vom Fördergeber sichergestellt werden, dass - wie in der Kulturförderrichtlinie festgelegt - Förderungen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden (mit Ausnahme der Bildung gesetzlich vorgesehener Rücklagen).

Gliederung

Ein weiteres Erfordernis an das Rechnungswesen der Förderungsempfänger ergibt sich aus der ebenfalls in der Kulturförderrichtlinie

¹⁶ Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen

normierten Vorgabe, die Nachweise entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern sowie die tatsächlichen und die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen.

Rechnungs-
prüfungsbericht

Hinsichtlich des ebenfalls regelmäßig als Verwendungsnachweis angeforderten „unterschiedenen Rechnungsprüfungsberichts“ hat der LRH festgestellt, dass Rechnungsprüfer idR die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, jedoch nicht - wie im Vereinsgesetz 2002 vorgesehen - ausdrücklich auch die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel bestätigen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, nur Jahresabschlüsse, die den vereinsrechtlichen Bestimmungen und damit den Erfordernissen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, als Verwendungsnachweise für die Förderung der Jahrestätigkeit von Verbänden und Vereinen zu akzeptieren. Die Rechnungsprüfungsberichte müssen die gesetzlich vorgesehene umfassende Bestätigung (einschließlich der statutenmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel) enthalten.

Der LRH empfiehlt weiters, auch bei Vereinen, deren Förderung über den Landesverband abgewickelt wird, die Verwendungsnachweise stichprobenartig zu kontrollieren.

Stellungnahme der
Regierung

Hinsichtlich der Empfehlung, nur Jahresabschlüsse, die den vereinsrechtlichen Bestimmungen und damit den Erfordernissen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, als Verwendungsnachweise für die Förderung der Jahrestätigkeit von Verbänden und Vereinen zu akzeptieren, wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie (§ 4 Abs. 5 lit. f, § 7 Abs. 3 und 6) bereits eine Prüfung der Jahresabschlüsse entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes sowie eine Gegenüberstellung der kalkulierten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorsehen. Der Empfehlung, nur Jahresabschlüsse und Abrechnungen, die diesen Bestimmungen entsprechen, als Verwendungsnachweise anzuerkennen, wird daher entsprochen.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 8.1.2015

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

An den
Landesrechnungshof

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

i m H a u s e

DVR:0059463

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Förderungen der Volkskultur";
Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-115/3-2014

Innsbruck, 16.12.2014

Der Landesrechnungshof hat von April bis Oktober 2014 die Förderungen der Volkskultur geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 28. Oktober 2014, Zl. LR-0840/23, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 16. Dezember 2014 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 4.1. Förderungen an den Bund der Tiroler Schützenkompanien

Kritik – Festlegung der Förderhöhe nicht nachvollziehbar (Seite 25)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die Ermittlung des Förderungsbedarfes und damit die Festlegung der Förderhöhe nicht schlüssig nachvollziehbar wären, wird angemerkt, dass die geringe Förderquote diesen Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen vermag.

Kritik – Fehlende Begründung für die Erhöhung der Förderzusagen (Seite 27)

Die Begründung für die Erhöhung der Förderzusage ist in der Projektdokumentation ausführlich dargestellt. Durch diese Erhöhung sollten die Tiroler Schützenkompanien in gleicher Weise unterstützt werden wie der Blasmusikverband, der ebenfalls ein neues Mitgliederverwaltungsprogramm angekauft hat. Dies ist angesichts der Vergleichbarkeit der Größe der beiden Verbände gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Kritik an der fehlenden Gesamtabrechnung darf festgehalten werden, dass die angegebenen Kosten in Bezug auf den Bund der Tiroler Schützenkompanien den Angaben in der Kalkulation entsprechen und Rechnungen in Höhe des Förderungsbetrages vorgelegt wurden.

Aus Sicht des Landes besteht großes Interesse, dass die beiden geförderten Verbände mit ihren rund 30.000 Mitgliedern über ein modernes und leistungsfähiges Verwaltungssystem verfügen.

Zu Punkt 5. Förderungen für das Trachtenwesen

Kritik – Fehlende Projektabrechnung (Seite 34)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass eine Projektabrechnung und damit auch eine Information über die tatsächliche Höhe der gesamten Einnahmen und Ausgaben fehle, wird angemerkt, dass bei Projektförderungen im Einzelfall die Vorlage von Originalrechnungen zur Verringerung des Prüfaufwandes als ausreichend erachtet wird.

Kritik – Fehlende Eigenleistung (Seite 34)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach im gegenständlichen Förderfall entgegen den Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie bezüglich der notwendigen Eigenleistung die Kosten zu 100% "gefördert" wurden, ist dahingehend zu relativieren, dass die Förderung in Zusammenhang mit den gesamten Kosten des Landestrachtenfestes und den dabei entstandenen Eigenleistungen des Trachtenverbandes gesehen werden muss.

Zu Punkt 6. Förderungen des Krippenwesen

Kritik – Förderung für grundsätzlich nicht förderbare Kosten (Seite 38)

Zur Kritik der Förderung von Bewirtungskosten darf festgehalten werden, dass diese bei der Durchführung von Kongressen und Tagungen durchaus förderbar sind.

Die nachträgliche Anerkennung der Gastronomiekosten in der Gesamtabrechnung ist in Zusammenhang damit zu sehen, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in vielen Bereichen erheblich von der Kalkulation abgewichen sind. Da die Förderung der Mietkosten zugesagt wurde und diese auch in der genannten Höhe entstanden sind, wurden die Projektabrechnung und der darin nachgewiesene Förderungsbedarf anerkannt.

Da in der Abrechnung weder die Förderung der Stadt Innsbruck, noch der Abteilung Repräsentation angegeben wurden, wird - der Anregung des Landesrechnungshofes entsprechend - eine nochmalige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Förderung erfolgen.

Kritik – Förderung eines ausfinanzierten Vorhabens (Seite 40)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass nach Abschluss des ausfinanzierten Vorhabens Stunden, welche zunächst ehrenamtlich geleistet worden waren, ohne sachlich nachvollziehbare Begründung und in sachlich nicht nachvollziehbarer Höhe als förderungswürdige Projektkosten anerkannt wurden, wird angemerkt, dass in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung Arbeitsleistungen für ehrenamtliche Stunden enthalten sind, die von der Kassaprüfung des Vereins bestätigt wurden. Diese wurden daher zum Nachweis der Gesamtkosten anerkannt. Zum Ausmaß der angegebenen Stunden ist darauf zu verweisen, dass diese nicht nur zu den Öffnungszeiten von November bis Februar erbracht wurden, sondern auch die Vorbereitung, Einrichtung und den Abbau der Ausstellung beinhalten.

Zu Punkt 8. Sonstige Förderungen der Heimat- und Brauchtumpflege

Verein für Heimatschutz und Heimatpflege

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 43)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Buskosten für die Lehrfahrten mangels Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kulturförderung i.S. des Tiroler Kulturförderungsgesetzes in Zukunft nicht mehr zu fördern, wird darauf hingewiesen, dass die Lehrfahrten auf Grundlage des statutenmäßigen Bildungsauftrages des Vereins für die Mitglieder zu bestimmten ausgewählten kunst- und kulturgeschichtlichen Themen durchgeführt werden. Bei zukünftigen Förderungsansuchen wird die Förderungswürdigkeit dieser Vereinsaktivitäten unter Zugrundelegung der Empfehlung des Landesrechnungshofes kritisch hinterfragt werden.

Zu Punkt 9.3. Förderungen an die Original Tiroler Kaiserjägermusik

Kritik – Verstoß gegen Förderrichtlinie (Seite 57)

Betreffend die Kritik des Landesrechnungshofes, die Gewährung eines Reisekostenzuschusses widerspreche dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und stelle einen Verstoß gegen die Förderrichtlinien dar, ist darauf hinzuweisen, dass Konzertveranstaltungen von Musikkapellen in begründeten Einzelfällen direkt gefördert werden, auch wenn aufgrund der Richtlinien die Abwicklung in der Regel über den Landesverband erfolgt. Da die Konzertreise in Zusammenhang mit den besonderen Aktivitäten im 40-jährigen Jubiläumsjahr gestanden ist, konnte eine Förderung zugesagt werden.

Kritik – Verstoß gegen Förderrichtlinie (Seite 58)

Der Kritik, wonach die Förderung der Adaptierung des Probelokales der Original Tiroler Kaiserjägermusik ebenfalls einen Verstoß gegen die Förderrichtlinien darstelle, darf entgegnet werden, dass Baumaßnahmen unabhängig von einzelnen Förderungsbereichen in Form von Investitionskostenzuschüsse gefördert werden können und dafür ein eigener Budgetansatz existiert.

Zu Punkt 10. Förderungen des Sängewesens

Kritik – Erhöhung der Jahresförderung nicht nachvollziehbar (Seite 65)

Zur Feststellung, dass im Förderakt keine Gründe für die Erhöhung der Jahresförderung für den Tiroler Volksmusikverein (TVMV) im Jahr 2012 dokumentiert sind, ist auszuführen, dass dies im Kontext zur geringe Förderquote zu sehen ist.

Zu Punkt 13.1. Förderungsstrategie und Umfang der Förderung

Richtlinien

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 70)

Zur Empfehlung, die Weiterentwicklung der Kulturförderrichtlinie sollte im Sinn einer ziel- und wirkungsorientierten Gestaltung des Förderwesens für die Volkskultur auf den dargestellten Elementen aufbauen und diese weiterentwickeln, darf festgehalten werden, dass im § 1 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Kultur vorgesehen ist, für einzelne Förderbereiche Sonderrichtlinien vorzusehen. Diese werden entsprechend dem Regierungsübereinkommen erlassen und beinhalten auch Ziele und Kriterien der Förderung sowie Bestimmungen zur Evaluierung.

Gegenstand der Förderung Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 71)

Zur Empfehlung, in der Kulturförderrichtlinie ausdrücklich festzulegen, welche Vorhaben und Aufwendungen nicht gefördert werden und insbesondere die Förderung für Bewirtungen sowie die Kosten anlässlich von Veranstaltungen, die nicht der Kultur- und Brauchtumpflege zuzurechnen sind („geselliges Beisammensein“), auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die Sonderrichtlinien auch Bestimmungen über die förderbaren und nicht förderbaren Kosten enthalten werden.

Förderungsumfang

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 71)

Zur Empfehlung, die für die einzelnen Förderungsbereiche jeweils festgelegten Parameter zu überprüfen und die Richtlinien mit der Zielsetzung eines einheitlichen Regelungssystems weiter zu entwickeln, wird festgehalten, dass für den Bereich der „Volkskultur“ bereits eine einheitliche Richtlinie vorgesehen ist.

Vermögenslage

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 72)

Betreffend die Empfehlung, die Vermögenslage der Förderungsempfänger verstärkt in die Förderungsentscheidung miteinzubeziehen und damit auf den Abbau vorhandener Rücklagen hinzuwirken sowie künftige Rücklagenbildungen zu verhindern, wird darauf hingewiesen, dass die Vermögenslage der Förderungsempfänger bei Vereinen bereits in die Förderentscheidung miteinbezogen und darauf geachtet wird, dass Rücklagenbildungen vermieden werden.

Die Empfehlung, für Vereine, die über die Landesverbände gefördert werden, den Parameter „Vermögenslage der Förderungsempfänger“ in die Richtlinien aufzunehmen, wird umgesetzt.

Zu Punkt 13.2. Förderungsabwicklung

Politische Zusagen Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 73)

Zur Empfehlung, auch bei Förderzusagen durch politische Entscheidungsträger Grund und Höhe der Förderung nachvollziehbar zu dokumentieren sowie die Förderzusage den Regulativen für die Vergabe der Förderungen anzupassen, um die grundsätzliche Gleichbehandlung der Förderungsempfänger zu gewährleisten, kann festgehalten werden, dass es sich bei Förderungsentscheidungen um Ermessensentscheidungen handelt. Den Verwaltungsorganen steht es nicht zu, es den politischen Entscheidungsträgern zu verwehren, Wertungen vorzunehmen und Schwerpunkte zu setzen. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen wurde und wird durch die von der Abteilung Kultur eingeholten Unterlagen sichergestellt.

Kritik – Anerkennungsförderungen (Seite 74)

Zur Kritik, der Konnex zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und den so genannten „Anerkennungsförderungen“ rechtfertige die Förderungen nicht, weil sie vielfach intransparent und nicht nachvollziehbar vergeben würden, kann festgehalten werden, dass auch bei Kleinförderungen, die in Anerkennung für kulturelle Aktivitäten gewährt werden, durch die von der Abteilung Kultur eingeholten Unterlagen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sichergestellt ist. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird im Sinn der Verringerung des Verwaltungsaufwandes und auf Grundlage des § 7 Abs. 4 der Kulturförderungsrichtlinie in der Regel verzichtet.

Zu Punkt 13.3. Qualität der Verwendungsnachweise

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 76)

Hinsichtlich der Empfehlung, nur Jahresabschlüsse, die den vereinsrechtlichen Bestimmungen und damit den Erfordernissen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, als Verwendungsnachweise für die Förderung der Jahrestätigkeit von Verbänden und Vereinen zu akzeptieren, wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie (§ 4 Abs. 5 lit. f, § 7 Abs. 3 und 6) bereits eine Prüfung der Jahresabschlüsse entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes sowie eine Gegenüberstellung der kalkulierten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorsehen. Der Empfehlung, nur Jahresabschlüsse und Abrechnungen, die diesen Bestimmungen entsprechen, als Verwendungsnachweise anzuerkennen, wird daher entsprochen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann